

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5430	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	11.	16/5523	Gesundheitswesen	SM
2.	17/25	Justizwesen	JuM	12.	16/5562	Wahlen und Abstimmungen	IM
3.	16/3081	Tierschutz	MLR	13.	17/226	Gnadensachen	JuM
4.	16/5301	Führerscheinsachen	VM	14.	17/188	Gnadensachen	JuM
5.	17/236	Schulwesen	KM	15.	16/5534	Bau- und Wohnungswesen	MLW
6.	16/5160	Kindergartenwesen	KM	16.	16/5532	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
7.	16/5207	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	16/5133	Verkehr	VM
8.	16/4518	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	17/62	Schulwesen	KM
9.	16/4632	Glücksspiel, Spielhallen	SM	19.	16/4617	Bausachen	WM
10.	16/5515	Gesundheitswesen	SM	20.	16/5560	Justizvollzug	JuM

**1. Petition 16/5430 betr. Beschwerde wegen ange-
drohter Unterbringung in einem Heim**

Der Petition liegt im Wesentlichen eine Beschwerde über das Verhalten einer Obergerichtsvollzieherin im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens zugrunde.

Die Handlungen der Obergerichtsvollzieherin waren bereits Gegenstand der Petition 16/4494. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur ausführlichen Darstellung des Sachverhalts auf den Bericht zur Petition 16/4494 (vgl. Drucksache 16/9745) verwiesen. In Grundzügen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Im Rahmen der Vollstreckung einer Forderung der Landesoberkasse Baden-Württemberg forderte die Gerichtsvollzieherin den Petenten mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 zur Zahlung der offenen Forderung auf. Die Gerichtsvollzieherin teilte mit, dass der von ihrem Vorgänger erteilte Haftauftrag für den Fall der Nichtzahlung vollzogen werden soll. Die Petenten wiesen die Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 auf die Pflegebedürftigkeit der Petentin hin. Eine Verhaftung des die Petentin pflegenden Lebenspartners werde schwerwiegende Folgen auf den Gesundheitszustand der Petentin haben.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 wandte sich die Gerichtsvollzieherin an die Petentin, um in Erfahrung zu bringen, ob diese für den Fall, dass ihr Lebensgefährte in Haft verbracht wird, Vorkehrungen für ihre Pflege getroffen habe. Sei dies nicht der Fall, würde ein Betreuer für die Petentin bestellt werden, der ihre Unterbringung in ein Pflegeheim veranlassen werde.

Der Petent wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 – auch im Namen der Petentin – an den Dienstvorstand des Amtsgerichts und beanstandete unter anderem, dass die Gerichtsvollzieherin die Unterbringung der Petentin in einem Pflegeheim angedroht habe. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 beantwortete der Dienstvorstand des Amtsgerichts die vorgebrachte Beanstandung. Dem Petenten wurde in diesem Zuge der Sachverhalt erläutert. Insbesondere wurde ihm mitgeteilt, dass die Obergerichtsvollzieherin Bedenken habe, seine Verhaftung durchzuführen und damit eine Situation herbeizuführen, in der die Petentin ohne seine Hilfe in der Wohnung zurückbliebe. Insoweit diene das Anschreiben der Obergerichtsvollzieherin vom 17. Oktober 2017 an die Petentin der Aufklärung, welche Möglichkeiten bestehen, damit die Pflege der Petentin auch im Fall der Abwesenheit des Petenten sichergestellt sei. In dem Schreiben des Dienstvorstands des Amtsgerichts vom 20. Oktober 2017 wurde ebenfalls klargestellt, dass, soweit die Obergerichtsvollzieherin auf die Möglichkeit einer Betreuung hinweise, sie lediglich ein Betreuungsverfahren anregen könne und die Entscheidung hierüber das Betreuungsgericht treffe. Dem Petenten wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Anregung ausgesprochen worden und damit auch kein Betreuungsverfahren anhängig sei. Es stehe daher weder die Bestellung eines Betreuers noch die durch diesen zu veranlassende Unterbringung in einem Pflegeheim an.

Am 3. November 2017 bezahlte die Petentin an die Gerichtsvollzieherin die ausstehende Forderung. Das Vollstreckungsverfahren war damit abgeschlossen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens wurde weder angeregt noch in Erwägung gezogen.

Die Petenten wandten sich bereits mit Schreiben vom 20. und 22. Oktober 2017 an das Justizministerium Baden-Württemberg und beanstandeten die „Drohung“ der Gerichtsvollzieherin, „eine Schwerstbehinderte zwangsweise in ein Heim zu bringen“.

Die Schreiben wurden durch das Justizministerium Baden-Württemberg als Dienstaufsichtsbeschwerde zuständigkeitshalber an den Dienstvorstand des Amtsgerichts weitergeleitet und ging dort am 27. Juni 2018 ein. Letztlich wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten gegen die Obergerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 9. Januar 2019 zurückgewiesen.

Bewertung:

Soweit die Petenten die angedrohte Unterbringung der Petentin in einem Pflegeheim als einen Verstoß gegen ihre Grundrechte empfinden, ist nach wie vor kein Fehlverhalten der Obergerichtsvollzieherin zu erkennen.

Gemäß § 144 Absatz 2 Satz 2 Geschäftsanweisung der Gerichtsvollzieher soll der Gerichtsvollzieher eine Verhaftung erst durchführen, wenn die Besorgnis ausgeschlossen erscheint, dass dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen kann. Somit war die Obergerichtsvollzieherin gehalten, eine Verhaftung erst durchzuführen, wenn bei Verhaftung des eine pflegebedürftige Person versorgenden Schuldners sichergestellt ist, dass für die Dauer der Haft eine adäquate Lösung für die pflegebedürftige Person gefunden ist.

In Vorbereitung des Verhaftungsverfahrens versuchte die Obergerichtsvollzieherin daher mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 zu eruiieren, welche Vorkehrungen für die Pflege der Petentin für den Fall der Verhinderung des Lebenspartners getroffen sind. Für den Fall, dass keine Vorkehrungen getroffen wurden, hatte die Obergerichtsvollzieherin auf die Möglichkeit der Bestellung einer Betreuungsperson und die zu veranlassenden Maßnahmen hingewiesen.

Mit Schreiben des Dienstvorstands vom 20. Oktober 2017 wurde klargestellt, dass eine Drohung der Gerichtsvollzieherin nicht vorliege. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass über die Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin der Betreuungsrichter, nicht aber die Gerichtsvollzieherin eine Entscheidung trifft und derzeit ein Betreuungsverfahren nicht anhängig sei.

Eine sofortige Unterbringung in einem Heim gegen den Willen der Petentin stand – anders als es von den Petenten wahrgenommen wird – nicht im Raum. Für den Fall der Nichtzahlung der Forderung wäre zunächst ein Betreuungsverfahren anzuregen gewesen. Ein Eingriff in die Grundrechte der Petenten, insbesondere in das Recht auf Selbstbestimmung der Petentin nach Artikel 2 Grundgesetz, liegt nicht vor.

Soweit die Petenten rügen, ihnen werde vorgeworfen, sie seien auf das Anliegen der Obergerichtsvollzieherin nicht eingegangen, muss dies im Kontext betrachtet werden. Die Obergerichtsvollzieherin wollte bei der Petentin in Erfahrung bringen, ob für den Fall der Verhaftung des Petenten die Pflege der Petentin sichergestellt sei. Hierauf erhielt die Gerichtsvollzieherin keine Rückmeldung. Stattdessen beschwerten sich die Petenten beim Amtsgericht über das als Drohung aufgefasste Schreiben der Gerichtsvollzieherin vom 17. Oktober 2017. Somit sind die Petenten auf das Anliegen der Gerichtsvollzieherin, die Pflegesituation zu klären, nicht eingegangen.

Aus dem Vorbringen der Petenten ergeben sich insgesamt keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere Beurteilung des der Petition zugrundeliegenden Sachverhalts rechtfertigen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/25 betr. Gerichtsgebühren u. a.

Die Petenten beanstanden insbesondere verschiedene gerichtliche Entscheidungen. Zum einen soll ihnen das Amtsgericht ein Vorkaufsrecht für ein mit einem Haus bebauten Grundstück genommen haben und dadurch Grundrechte der Petenten verletzt haben.

Das von den Petenten wegen eines von einem Nachbarn errichteten Grenzzauns angerufene Verwaltungsgericht habe die von den Petenten beantragte einstweilige Verfügung nicht erlassen. Nach einem längeren Schriftwechsel habe das Verwaltungsgericht die Angelegenheit an das Amtsgericht delegiert.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Amtsgericht fordern die Begleichung von Kostenrechnungen. Diese wollen die Petenten aus verschiedenen Gründen nicht bezahlen. Als Begründung wird angeführt, das Haus sei Besitz der Petentin. Auf ihrem Besitz hätten die Grenzverletzungen stattgefunden. Die Gebührenrechnungen seien aber an den Petenten gerichtet. Dieser pflege die Petentin jedoch lediglich als Angehöriger. Die Gebührenrechnungen empfinden die Petenten als Drohung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 stellten die Petenten beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dem Antragsschriftsatz ließ sich schon der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht eindeutig entnehmen, ferner war der Gegenstand der begehrten einstweiligen Verfügung nicht hinreichend erkennbar. Aufklärungsbemühungen und gewährte Fristverlängerungen durch das Verwaltungsgericht zum Zweck der Klarstellung des Vorbin-

gens blieben erfolglos. Den Schriftsätzen der Petenten konnten keine eindeutigen Angaben entnommen werden. Mit Verfügung vom 24. August 2020 nahm das Verwaltungsgericht daher neben der Petentin auch den Petenten als eigenständigen Antragsteller sowie zwei verschiedene Antragsgegner und Streitgegenstände auf. Soweit das Begehren der Antragsteller als Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Entfernung eines Grenzzauns – gerichtet gegen die zwei Nachbarn – verstanden wurde, hat das Verwaltungsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 4. Oktober 2020 abgetrennt und mit Beschluss vom 8. Oktober 2020 auf den Zivilrechtsweg an das Amtsgericht verwiesen. In dem beim Verwaltungsgericht verbliebenen Verfahren, das das Gericht als Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Feststellung des Grenzverlaufs – gerichtet gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt – verstand, hat die Kammer mit Beschluss vom 8. Oktober 2020 zunächst Nachbarn nach § 65 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigeladen und schließlich mit Beschluss vom 4. November 2020 den Antrag auf vorläufige Feststellung des Grenzverlaufs abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens – mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen – wurden den Petenten als Antragstellern jeweils hälftig auferlegt, der Streitwert wurde auf 2.500 Euro festgesetzt.

Mit Kostenrechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 11. Februar 2021 wurden die Petenten zu insgesamt 162 Euro Gerichtskosten (hälftig verteilt zu je 81 Euro pro Antragsteller) herangezogen. Hiergegen erhoben die Petenten mit Schreiben vom 24. Februar 2021 Widerspruch, der als Erinnerung gemäß § 66 Gerichtskostengesetz (GKG) gegen den der Kostenrechnung zugrundeliegenden Kostenansatz der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle gewertet wurde. Nachdem die Urkundsbeamtin der Erinnerung nicht abgeholfen und die Akte deshalb zunächst dem Bezirksrevisor beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur Überprüfung vorlegt hatte, teilte dieser mit Schreiben vom 4. März 2021 mit, der Kostenansatz sei richtig und nicht zu beanstanden. Das Erinnerungsverfahren wurde daher dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt, das die Erinnerung mit Beschluss vom 16. März 2021 zurückwies.

Ein Schreiben der Petenten vom 30. März 2021, in dem diese ausführten, sie legten gegen all diese Kostenbescheide etc. Widerspruch ein, wurde als Beschwerde gegen den Erinnerungsbeschluss gewertet. Das Verwaltungsgericht beschloss am 5. Mai 2021, der Beschwerde nicht abzuweichen und legte diese dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur Entscheidung vor, der die Beschwerde mit Beschluss vom 17. Mai 2021 verwarf.

Auf Antrag des Antragsgegners wurden die diesem entstandenen außergerichtlichen Kosten mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 24. Februar 2021 auf 20 Euro festgesetzt.

Die von den Petenten beanstandete Kostenrechnung des Amtsgerichts vom 7. Januar 2021 geht auf das Verfahren zurück, welches das Verwaltungsgericht mit dem o. g. Beschluss vom 8. Oktober 2020 an das

Amtsgericht verwiesen hatte, soweit sich der Antrag gegen die Nachbarn der Petenten richtete. Der von den Petenten gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde daraufhin durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom 8. Dezember 2020 abgewiesen, und den Petenten wurden die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte auferlegt. Der Streitwert wurde auf 1.000 Euro festgesetzt.

Mit Schreiben vom 26. November 2020 teilte der Petent mit, dass die Petentin mittlerweile nicht mehr leistungsfähig sei.

Durch Kostenrechnung vom 7. Januar 2021 wurden gegenüber dem Petenten Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 183 Euro festgesetzt. Die von beiden Petenten gegen die Kostenrechnung eingelegte Erinnerung blieb ohne Erfolg. Ergänzend wandten sich die Petenten gegen eine Kostenforderung des Landratsamts.

Die Petenten erwähnen weiter eine Bedrohung durch einen Nachbarn, der mit einer laufenden Flex auf den Petenten zugegangen sei. Das sei einer nicht näher benannten Behörde berichtet worden, die aber untätig geblieben sei.

Bewertung:

Die vom Verwaltungsgericht mitgeteilte Kostenrechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 11. Februar 2021 beruht auf der Kostenentscheidung des Gerichts und dem am 26. Januar 2021 erfolgten Kostenansatz der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Die in diesem Zusammenhang von den Petenten eingelegten Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg. Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 GKG ist nicht zu erkennen. Danach ist bei einer Verweisung das Verfahren kostenrechtlich so zu behandeln, als wäre es von Anfang an bei dem übernehmenden Gericht anhängig gewesen. Das ist hier nicht der Fall. Die Kostenrechnung des Verwaltungsgerichts betrifft nicht das an das Amtsgericht verwiesene Verfahren. Vom Verwaltungsgericht wurde das Begehren der Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Entfernung eines Grenzzauns mit Beschluss vom 4. Oktober 2020 abgetrennt. Nur das abgetrennte Verfahren wurde an das Amtsgericht verwiesen.

Die von den Petenten mit Schreiben vom 10. Mai 2021 vorgelegte Kostenforderung des Landratsamts beruht auf dem Eilrechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Festgesetzt wurde die Auslagenpauschale nach § 162 Absatz 2 Satz 3 VwGO i. V. m. Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Das Vorgehen des Amtsgerichts ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Petent konnte gemäß § 29 Nr. 1 GKG zur Hälfte als Schuldner, dem durch Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, und hinsichtlich der weiteren Hälfte gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 GKG als Antragsteller im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Anspruch genommen werden. Nachdem das Verfahren durch Versäumnisurteil vom 8. Dezember 2020 beendet wor-

den ist, ist die Gebühr nach Nr. 1412 KV GKG entstanden. Die angesetzte Gebühr in Höhe von 150 Euro wurde zutreffend aus dem festgesetzten Streitwert in Höhe von 1.000 Euro berechnet. Die Auslagen sind unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 1 GKG ebenfalls zutreffend angesetzt worden.

Hinsichtlich der von den Petenten vorgetragenen Bedrohung durch einen Nachbarn, der mit einer laufenden Flex auf den Petenten zugegangen sei, konnte ein entsprechender Vorfall nicht ermittelt werden. Weder der Staatsanwaltschaft, noch dem für den möglichen Tatort zuständigen Polizeiposten bzw. dem Polizeirevier ist eine Anzeige mit den Petenten als Geschädigten und einer Flex als Tatmittel bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 16/3081 betr. Tierhaltung

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen das Landratsamt, welches dem Petenten, anwaltlich vertreten durch eine Rechtsanwaltskanzlei, mit Bescheid vom 8. März 2018 unbefristet das Halten und Betreuen von Rindern untersagt. Die Anwaltskanzlei vertritt die Auffassung, die Entscheidung des Landratsamts vom 8. März 2018 sei unverhältnismäßig und erscheine in Anbetracht der äußeren Rahmenumstände derzeit nicht sachgemäß.

Der Petent trägt vor, die Beweidung mit seinen Tieren leiste einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und deren Offenhaltung. Hinterwälder-Rinder würden als Robust-Rasse gelten und daher ohne einen künstlichen Unterstand sehr gut auskommen; die vorhandenen Bäume würden seiner Meinung nach einen ausreichenden Witterungsschutz bieten. Die Verschlammungen und Verschmutzungen der Tiere in feuchten Jahren lägen bei einer ganzjährigen Freilandhaltung in der Natur der Sache. Der Petent befürchtet die Schlachtung aller Tiere, da eine Vermarktung der Rinder derzeit nicht möglich sei. Der festliegende Bulle mit Oberschenkelfraktur sei nach bestem Wissen und Gewissen des Petenten versorgt worden.

II. Sachverhalt

Seit dem Jahr 2003 sind bei Kontrollen des rinderhaltenden Betriebs des Petenten zahlreiche tierschutzrechtliche Verstöße durch das Landratsamt festgestellt worden. Dies führte insgesamt zu 14 rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren und einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

Insbesondere handelte es sich hierbei um folgende, sich immer wieder wiederholende Verstöße:

- erhebliche Verschmutzung des Aufenthaltsbereichs der Rinder mit deren Ausscheidungen, sodass die Tiere teilweise bis zu 60 Zentimetern tief mit ihren Gliedmaßen darin versanken;
- Verschmutzung und Verschlammung der Weideflächen;
- Verschmutzungen des Haarkleides der Tiere und damit einhergehende Entzündungen der Haut;
- nicht allen Tieren stand zu jeder Zeit eine saubere und trockene Liegefläche zur Verfügung;
- kein ausreichender Witterungsschutz auf der Weide;
- den Tieren stand teilweise kein Futter und/oder kein Wasser zur Verfügung;
- Lahmheiten aufgrund von zu langen Klauen;
- ein totes Rind in fortgeschrittenem Verwesungszustand lag tagelang im Unterstand auf der Weide.

Die Weiden und der Auslauf beim Haus des Petenten wurden mehrfach zu unterschiedlichen Jahreszeiten kontrolliert. Dabei waren die Flächen über die Jahre hinweg so verschlamm und morastig, dass die Rinder teilweise bis über die Fuß- und Handwurzelgelenke einsanken und sich nur mit großer Mühe fortbewegen konnten. Den Tieren stand dabei häufig keine trockene und wärmeisolierende Liegefläche zur Verfügung. Bei verschiedenen Kontrollen war der Auslauf fesseltief mit Kot und Urin bzw. einem Güllesee verschmutzt. Bei Temperaturen unter 0° C stellten diese gefrorenen Auflagerungen zudem eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Tiere dar. Zudem beurteilte das Landratsamt die auf den Weiden des Petenten vorhandenen Bäume im Winter als nicht ausreichenden Witterungsschutz. Die Fortdauer der Verschmutzungen der Tiere führte schließlich zu Haarausfällen und Hautentzündungen verbunden mit Juckreiz und Schmerzen.

Rinder benötigen unabhängig von der Rasse auf der Weide ganzjährig einen Witterungsschutz mit trockener und wärmeisolierender Liegefläche, um sich vor ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. anhaltender Niederschlag, niedrige Temperaturen verbunden mit starkem Wind oder intensive Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen) schützen zu können. Ein Witterungsschutz erfüllt dann seine Funktion, wenn er allen Tieren gleichzeitig Schutz vor ungünstigen Witterungsbedingungen bietet und der Schutz gegen die Windhaupttrichtung gerichtet ist.

Durch das Fehlen einer trockenen und sauberen Liegefläche vermeiden es die Tiere sich abzulegen, weil sie sich in ihren eigenen Exkrementen ablegen müssten, und es kann nicht zu einem arttypischen Ruheverhalten kommen. Das Wiederkauen der Rinder findet hauptsächlich während des Ruhens im Liegen statt. Störungen des Wiederkauens führen unter anderem zu einer mangelhaften Nahrungsverwertung. Zudem kommt es aufgrund des vermehrten Stehens zur Erschöpfung der Tiere.

Am 20. Dezember 2017 wurde dem Landratsamt durch den für die Tierkörperbeseitigung zuständigen Zweckverband mitgeteilt, dass ein Bulle aus dem Be-

stand wegen seines schlechten Zustandes aufgefallen war. Der Tierkörper wies einen alten, aber noch nicht verheilten Bruch oder Anbruch des rechten Oberschenkelknochens auf. Außerdem wurden teilweise eitrig durchsetzte Dekubitalstellen (Wundliegestellen) im Bereich des rechten Schenkels, des Brustbeins und beider Ellenbogengelenke festgestellt. Sämtliche Fettdepots im Körper waren aktiviert und nur noch in Spuren vorhanden. Die vorgefundenen Veränderungen sprechen für einen Tod infolge massiver Auszehrung (Verhungern). Die Dekubitalstellen und der Auszehrungsgrad des Körpers sprechen eindeutig für ein mehrwöchiges Geschehen.

Mit Bescheid vom 8. März 2018 wurde von der Behörde ein unbefristetes Haltungs- und Betreuungsverbot für Rinder ausgesprochen. Der Petent wurde aufgefordert, seinen Rinderbestand bis zum 30. April 2018 aufzulösen. Gegen diesen Bescheid legte der Petent Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 5. Juli 2018 wurde die aufschiebende Wirkung angeordnet. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Die daraufhin vom Petenten eingelegte Beschwerde wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 18. Dezember 2018 ab.

Der Petent trägt vor, er habe aufgrund eines Gutachtens und Empfehlung eines Tierarztes vom 30. März 2018 seinen Tierbestand erheblich reduziert und es wäre im Laufe des Jahres 2018 zu keinen Beanstandungen durch das Landratsamt gekommen. Nach Aussage des Landratsamts kam es im Laufe des Jahres 2018 zu folgenden tierschutzrechtlichen Kontrollen in dem rinderhaltenden Betrieb des Petenten:

Aufgrund von Bürgerbeschwerden wurde am 23. Januar 2018 eine Betriebskontrolle durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass der Auslauf verschlamm war; der Unterstand war eingestreut. Das gleiche Bild ergab sich bei einer Nachkontrolle am 2. Februar 2018.

Bei einer Kontrolle am 26. Februar 2018 war der Unterstand zwar eingestreut, bot aber keinen Schutz gegen den starken eisigen Wind, weil die Rückwand aus unzureichend befestigten Planen bestand. Die Tiere bewegten sich nur sehr langsam und zögerlich infolge des unebenen, harten, eingefrorenen Schlammes. Am 21. März 2018 war der Auslauf weiterhin verschlamm. Der Unterstand war zwar eingestreut, bot aber keinen ausreichenden Schutz, weil die Rückwand trotz einer schriftlichen Aufforderung vom 26. Februar 2018 noch nicht ausreichend befestigt war.

Bei einer weiteren Kontrolle am 2. August 2018 war der Unterstand nicht eingestreut; die Weide war fast komplett abgegrast.

Am 17. Dezember 2018 wurde festgestellt, dass auf einer Weide kein adäquater Witterungsschutz vorhanden war.

Laut Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) hielt der Petent zum 1. Januar 2009 insgesamt 23 Rinder. Der Bestand wuchs kontinu-

ierlich bis zum 1. Januar 2016 auf 43 Rinder an und blieb auch nach dem Haltungs- und Betreuungsverbot vom 8. März 2018 zunächst noch bis zum 18. September 2018 konstant. Der Petent reduzierte seinen Bestand erst zum 1. Januar 2019 auf 26 Tiere.

Das Landratsamt merkt an, dass diese Reduzierung der Rinder innerhalb von dreieinhalb Monaten zeigt, dass – entgegen den Ausführungen des Petenten – die Rinder marktfähig sind und eine Bestandsauflösung möglich ist, ohne dass die Tiere geschlachtet werden müssten.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Gemäß § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Der Begriff Pflege beinhaltet die allgemeine Fütterung, Tränkung, Reinhaltung, Reinigung, Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Schutz vor Witterungseinflüssen und die Schaffung günstiger Luft- und Lichtverhältnisse. Diese Vorgaben wurden bei den von dem Petenten gehaltenen Rindern über mehrere Jahre hinweg nicht eingehalten. Dadurch wurden den Tieren länger anhaltende und wiederholt erhebliche Leiden, Schmerzen und Schäden zugefügt.

Der Tod eines Tieres, wie im vorliegenden Fall das Verhungernlassen des Bullen, stellt den größtmöglichen Schaden für ein Tier dar. Dem Schaden sind hierbei durch das längere Festliegen erhebliche Leiden vorausgegangen.

Die zuständige Behörde kann nach § 16a Absatz 1 Nummer 3 TierSchG demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

Nach den vielfach festgestellten und sich immer wiederholenden Verstößen war die Untersagung des Haltens und Betreuens von Rindern erforderlich, weitere

Schmerzen, Leiden und Schäden von den Tieren abzuwenden. Ein besonders schwerer Tierschutzverstoß zeigte sich durch die Befunde des Sektionsberichts vom 20. Dezember 2017.

Unter ausführlicher rechtlicher Würdigung haben das Verwaltungsgericht (Beschluss vom 5. Juli 2018) und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 18. Dezember 2019) bestätigt, dass das vom Landratsamt ausgesprochene Haltungs- und Betreuungsverbot und die angeordnete Auflösung des Rinderbestandes rechtmäßig und damit auch verhältnismäßig ist.

Daran ändert auch eine Reduzierung des Rinderbestands und eine ggf. vorübergehende Verbesserung der Haltung nichts. Ein nachträgliches Wohlverhalten des Petenten bei vorangegangenen wiederholten oder gravierenden tierschutzrechtlichen Verstößen ist regelmäßig nicht geeignet, eine ihm günstige Gefahrenprognose zu rechtfertigen. Ebenso wenig ist derzeit eine auf Dauer ausgelegte Verbesserung der Haltung zu erkennen.

Die über die Jahre hinweg vorgefundenen Zustände in den verschmutzten bzw. nicht ausgemisteten Unterständen und Ställen, in denen die Rinder gehalten wurden, der schlechte Pflegezustand der Rinder und das verendete Rind sowie die insgesamt 14 Bußgeldverfahren und ein Strafverfahren rechtfertigen die Annahme, dass der Petent weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

Ein nachträgliches Wohlverhalten des Petenten, die teils unter dem Eindruck des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens erfolgt sind, sind nicht dazu geeignet, die getroffene Gefahrenprognose zu erschüttern.

Daher ist es aus Gründen des Tierschutzes unumgänglich, dass dem Petenten weiterhin das Halten und Betreuen von Rindern untersagt wird.

Die in dem von der Anwaltskanzlei des Petenten nachgereichten Gutachten vom 30. März 2018 enthaltenen Informationen ergaben keine neuen Erkenntnisse.

Nachdem die Verwaltungsvollstreckung des Tierhalterverbots angekündigt war, hat sich im Auftrag des Petenten ein sog. Unterstützerkreis der Tierhaltung beim Veterinäramt über Möglichkeiten der Rinderhaltung und -versorgung erkundigt.

Derzeit besteht der Unterstützerkreis der Tierhaltung aus mehreren Personen, darunter eine Hauptverantwortliche, die die Arbeitseinteilung bzw. Koordination übernimmt und den Petenten täglich, insbesondere bei der Fütterung der Tiere unterstützt. Die Hauptverantwortliche ist für das Landratsamt Hauptansprechpartnerin bei Kontrollen bzw. bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Die Lage hat sich insgesamt für die Rinder verbessert. Das Landratsamt hat den Eindruck, dass die Tiere ausreichend versorgt und kontrolliert werden. Die Rinder befanden sich während des gesamten Kontrollzeitraums in einem guten Ernährungszustand. Kranke Tiere wurden umgehend behandelt und ggf. tierärztlich überwacht.

Das Landratsamt steht in regelmäßigem Kontakt mit der Hauptverantwortlichen des Unterstützernetzwerkes und wird über den jeweiligen aktuellen Sachstand informiert.

Die Rinderhaltung wird weiterhin regelmäßig durch das Landratsamt kontrolliert. Seit Februar 2019 wurden mehrere Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen zeigen zusammenfassend folgendes Bild:

- Die Rinder befanden sich bei allen Kontrollen in einem guten Ernährungszustand.
- Der Unterstand war jeweils ausreichend eingestreut.
- Bei einer Kontrolle wurden drei lahme Rinder vorgefunden. Diese befanden sich jedoch bereits in tierärztlicher Behandlung.
- Bei zwei Kontrollen stand den Tieren kein ausreichender Witterungsschutz zur Verfügung. Ein überdachter Unterstand war zwar vorhanden; jedoch fehlte ein seitlicher Windschutz.
- Während der Wintermonate war der Bereich um den Unterstand und die Futterraufen zeitweise witterungsbedingt teilweise verschlammte.

Es gab dabei keine schwerwiegenden Verstöße. Bei Beanstandungen wurden jeweils Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Das Landratsamt bewertet die Situation u. a. dahin gehend, dass durch den aktiven Unterstützernetzwerk der Tierhaltung, insbesondere der täglichen Mithilfe bei der Fütterung und Pflege durch die Hauptverantwortliche des Unterstützernetzwerkes, eine Verbesserung der Tierhaltung erzielt werden konnte, insbesondere was den Ernährungszustand sowie die tierärztliche Betreuung der Rinder betrifft. Dies zeige jedoch deutlich, dass der Petent alleine mit der Tierhaltung überfordert sei und nur durch Hilfe der Unterstützernetzwerke sowie täglicher Anleitung in der Lage sei, tierschutzgerechte Zustände zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Braun

4. Petition 16/5301 betr. Führerscheinsache

Der Petent wendet sich gegen die Aberkennung von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, sowie die Ablehnung der Umschreibung seiner tschechischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent beantragte am 5. Juli 2019 bei einer Fahrerlaubnisbehörde in Baden-Württemberg die Umschreibung seiner Fahrerlaubnis, die ursprünglich in

Tschechien ausgestellt wurde. Zur Bearbeitung des Antrags wurde die Fahrerlaubnisakte des Petenten bei der Fahrerlaubnisbehörde des zuletzt zuständigen Landratsamts in Bayern angefordert. Hierbei ergab sich, dass dort noch ein fahrerlaubnisrechtliches Verwaltungsverfahren anhängig war. Das Landratsamt in Baden-Württemberg erteilte dem Landratsamt in Bayern die Erlaubnis, das laufende Verwaltungsverfahren rechtskräftig abzuschließen.

Das Landratsamt in Bayern stellte mit seiner Entscheidung vom 19. September 2019 fest, dass die dem Petenten am 10. Dezember 2009 erteilte tschechische Fahrerlaubnis der Klassen AM, B1 und B nicht zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtigt. Die Fahrerlaubnis wurde dort ohne ordentlichen Wohnsitz erworben. Zum Zeitpunkt des Erwerbs der tschechischen Fahrerlaubnis lag ein Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip vor. Eine Fahrerlaubnis eines anderen EU-/EWR-Staates gilt nach § 28 Absatz 4 Nummer 2 Fahrerlaubnis-Verordnung in Deutschland nicht, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz in Deutschland hatte. Der Petent war bis zum Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis stets in Deutschland gemeldet.

Gegen die Entscheidung des Landratsamts in Bayern hat der Petent in Bayern Klage erhoben. Mit Urteil vom 5. Juni 2020 wurde die Klage abgewiesen. Das Wohnsitzerfordernis für den rechtmäßigen Erwerb der Fahrerlaubnis war laut Begründung der Entscheidung nicht erfüllt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurde wegen Unzulässigkeit mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 abgelehnt.

Der Antrag des Petenten auf Umschreibung der tschechischen Fahrerlaubnis wurde durch das Landratsamt in Baden-Württemberg mit Verfügung vom 15. Februar 2021 abgelehnt. Die Fahrerlaubnis des Petenten wurde ohne Wohnsitz in Tschechien erworben, die ausländische Fahrerlaubnis berechtigt den Petenten mithin nicht, von dieser in Deutschland Gebrauch zu machen. Entsprechend fehlt die Grundlage für die Umschreibung der tschechischen Fahrerlaubnis. Die Verfügung wurde dem Petenten am 19. Februar 2021 zugestellt. Ein Rechtsmittel wurde in der Frist bis 19. März 2021 nicht eingelegt, die Entscheidung des Landratsamts ist somit rechtskräftig geworden.

Bewertung:

Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem Staat der EU bzw. des EWR, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben, dürfen im Umfang der erteilten Berechtigungen Kraftfahrzeuge in Deutschland führen, soweit dies nicht durch die Absätze 2 bis 4 eingeschränkt wird (§ 28 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Die Berechtigung nach § 28 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung besteht nicht, sofern ein Ausschlusskriterium gemäß § 28 Absatz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung erfüllt ist. Ein solches liegt unter anderem vor, sofern der Inhaber oder die Inhaberin der EU-/EWR-Fahr-

erlaubnis ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsstaat herrührende unbestreitbare Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung den ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hatte, es sei denn, dass die Fahrerlaubnis als Studierende oder Studierender oder als Schülerin oder Schüler im Sinne des § 7 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben wurde (§ 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Ein ordentlicher Wohnsitz im Inland wird nach § 7 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung dort angenommen, wo der Bewerber um eine Fahrerlaubnis sich aufgrund persönlicher und beruflicher Bindungen oder bei fehlenden beruflichen Bindungen, wegen persönlicher Bindungen, welche eine enge Beziehung zwischen dem Bewerber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich aufhält. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber mindestens 185 Tage im Jahr im Inland wohnt.

Der Petent hatte nach Auskunft aus dem Melderegister seinen Wohnsitz seit Geburt ununterbrochen bis 9. Juni 2010 in Bayern. Zum Zeitpunkt des Erwerbs der tschechischen Fahrerlaubnis am 10. Dezember 2009 bestand somit ein dauerhafter Wohnsitz in Deutschland. Über das Kraftfahrt-Bundesamt wurde durch das Landratsamt in Bayern in Tschechien angefragt, ob der Petent zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis dort einen Wohnsitz hatte. Die Rückmeldung ergab, dass dort kein Wohnsitz bekannt war. Der Petent wurde zu diesem Umstand angehört und ihm die Möglichkeit eingeräumt, den Wohnsitz nachzuweisen. Zwar gab der Petent an, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis in einem Hotel in Tschechien gewohnt zu haben, allein die Art der Unterkunft lässt jedoch nicht erkennen, dass der Petent die Absicht hatte, dort einen ordentlichen Wohnsitz zu begründen.

Nach § 28 Absatz 4 Satz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung kann die Fahrerlaubnisbehörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung nach § 28 Absatz 4 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung erlassen. Dies erfolgte durch das Landratsamt in Bayern mit Entscheidung vom 19. September 2019. Trotz inzwischen nach Baden-Württemberg verlegten Wohnsitzes durfte das Landratsamt in Bayern diese Entscheidung treffen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 73 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung grundsätzlich nach dem Wohnort der betroffenen Person. Jedoch kann die danach zuständige Behörde die Zustimmung erteilen, dass ein laufendes Verwaltungsverfahren von der bisher zuständigen Behörde abgeschlossen werden darf (§ 3 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg bzw. analoge Regelung in Artikel 3 Absatz 3 Bayrisches Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Diese Zustimmung ist hier durch das Landratsamt in Baden-Württemberg erfolgt. Die Entscheidung des Landratsamts in Bayern über die Feststellung der fehlenden Berechtigung zur Nutzung der tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland ist nach Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht in Bayern rechtskräftig geworden.

Der Antrag des Petenten auf Umschreibung der tschechischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis wurde daher zu Recht abgelehnt. Die Umschreibung einer Fahrerlaubnis aus einem Staat der EU bzw. des EWR setzt voraus, dass diese zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder berechtigt hat (§ 30 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung). Durch die tschechische Fahrerlaubnis war der Petent nicht berechtigt in Deutschland ein Kraftfahrzeug zu führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/236 betr. Abiturprüfung 2021

Der Petent, der zum zweiten Mal an der Schulfremdenprüfung teilnimmt, fordert eine Notenhebung bzw. die nachträgliche Zuerkennung von jeweils einem Notenpunkt in zwei mündlichen Prüfungen (Geschichte und Mathematik) des ersten Teils der Schulfremdenprüfung zur Vermeidung des endgültigen Nichtbestehens der Abiturprüfung. Hilfsweise beantragt er die Wiederholung der beiden mündlichen Prüfungen an einer anderen Prüfungsschule.

Er begründet seine Forderung mit

1. der seiner Ansicht nach bestehenden unverhältnismäßigen Härte für ihn als Teilnehmer an der Schulfremdenprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Vorgaben des Kultusministeriums für die schriftliche Prüfung zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (Maskentragpflicht),
2. den spezifischen Prüfungsbedingungen für Schulfremde während der schriftlichen Prüfung an dem betreffenden Gymnasium:
 - Zu kurzfristige Information über das Testangebot der Schule,
 - Störung durch Lärm von außen bei geöffneten Fenstern (Basketball spielende und Musik hörende Jugendliche, zahlreiche Krähen),
3. der Durchführung seiner mündlichen Prüfungen des ersten Teils der Schulfremdenprüfung am genannten Gymnasium:
 - Die unerwartet schlechten Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen führten aus Sicht des Petenten dazu, dass er in seiner ersten mündlichen Prüfung (Geschichte) sein Wissen nicht so abrufen konnte, wie es möglich gewesen wäre. Mit den in der mündlichen Prüfung erreichten 5 Notenpunkten hat der Petent unter Einbeziehung der schriftlichen Prüfung im Fach Geschichte die Gesamtleistung von 4 Notenpunkten erreicht und damit ein Fach unterpunktet. Nach Ansicht des Petenten hat die Prüfungs-

kommission Geschichte keine Entscheidung mit Augenmaß gefällt, obwohl er einen Blackout gehabt habe.

- Diese vom Petenten als hart empfundene Entscheidung führte nach seinen Angaben dazu, dass er in Mathematik, seinem „Angstfach“, nun mindestens 9 Notenpunkte in der mündlichen Prüfung erreichen musste, um nicht ein weiteres Fach zu unterpunkten. Dieser Druck sei zu groß gewesen. Er erreichte in der mündlichen Prüfung keinen einzigen Notenpunkt.
4. fehlender Unterstützung durch die prüfenden Lehrkräfte, insbesondere hinsichtlich der Frage des Petenten, welche Themen schwerpunktmäßig im Unterricht behandelt worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) gliedert sich die Schulfremdenprüfung in zwei Teile: Der erste Teil umfasst vier Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden. Der zweite Teil umfasst vier Fächer, die ausschließlich mündlich geprüft werden. Drei Fächer des ersten Teils der Prüfung werden nach den Anforderungen eines Leistungsfachs und entweder Deutsch oder Mathematik nach den Anforderungen eines Basisfachs, alle Fächer des zweiten Teils der Prüfung nach den Anforderungen eines Basisfachs in der ordentlichen Abiturprüfung geprüft.

Am zweiten Teil darf nur teilnehmen, wer den ersten Teil bestanden hat. Der erste Teil ist gemäß § 41 Absatz 4 Ziffer 1 AGVO bestanden, wenn kein Fach mit null Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 220 Punkte, darunter jeweils fünf Punkte bei einfacher Wertung in mindestens zwei Fächern, erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert und addiert; ergibt sich danach eine halbzahlige Punktzahl, wird das Gesamtergebnis in üblicher Weise gerundet.

Zu Petitem 1 (schriftliche Prüfung allgemein):

Die Kultusministerkonferenz hat am 21. Januar 2021 beschlossen, die Abiturprüfungen 2021 unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus stattfinden zu lassen. Zu den vom Land getroffenen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, regelmäßiges Lüften sowie Testangebote für die Prüflinge. Die schriftlichen Abiturprüfungen in Baden-Württemberg haben am 4. Mai 2021 an den allgemein bildenden Gymnasien, den Gemeinschaftsschulen und den beruflichen Gymnasien begonnen. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Abiturprüfungen waren in Bezug auf die Maskenpflicht die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Coronaverordnung Schule – CoronaVO Schule) in der ab 28. April 2021 gültigen Fassung sowie die ergänzenden Informationen zu den Abschlussprüfungen im

Schuljahr 2020/2021, die den Schulleitungen vom Kultusministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. April 2021 mitgeteilt wurden, maßgeblich.

Gemäß § 1 Absatz 3 der CoronaVO Schule vom 28. April 2021 bestand in Schulen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Diese Pflicht erstreckte sich auch auf die Teilnahme an Prüfungen. Im o. g. Schreiben hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass im Prüfungsraum die Maske jederzeit zum Zweck der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme abgenommen werden kann, wodurch „Maskenpausen“ für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden können. Ferner hat das Kultusministerium die Schulen darüber informiert, dass sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Prüfungen darüber hinaus hinreichende Tragepausen während der Prüfungszeit auch außerhalb des Prüfungsraums ermöglichen können, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Insofern hatte der Petent die Möglichkeit, die Maske während der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) abzunehmen, sodass der Petent die Maske nicht durchgehend und ohne Unterbrechung während der Prüfung tragen müssen.

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wiederholt bestätigt, dass die getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen, insbesondere die Maskenpflicht angemessen und verhältnismäßig sind.

Ein Notenbonus für die Prüfung unter Pandemiebedingungen ist im Prüfungsrecht nicht vorgesehen. Auch wäre dies – wie der Petent selbst schreibt – mangels Messbarkeit willkürlich und damit nicht im Sinne der Chancengleichheit.

Allerdings bestand nach § 3 Absatz 1 der Coronapandemie-Prüfungsverordnung für das Schuljahr 2020/2021 die Besonderheit, dass ein Rücktritt von der Prüfung ohne wichtigen Grund möglich war. Die Prüfung galt bei fristgerechtem Rücktritt insgesamt als nicht unternommen. Das Abschlussjahr konnte ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer oder die höchstzulässigen Wiederholungsmöglichkeiten wiederholt werden. Insofern hätte der Petent auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können und von der Prüfung rechtzeitig zurücktreten können, sofern die Teilnahme an der Prüfung mit Mund-Nasen-Bedeckung für ihn eine zu große psychische und physische Belastung dargestellt hätte.

Im Interesse der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hat das Kultusministerium mit Schreiben vom 18. Februar 2021 die Schulen außerdem informiert, dass die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben verlängert wird. Schülerinnen und Schüler haben des Weiteren die Möglichkeit erhalten, an Stelle des Haupttermins für alle schriftlichen Prüfungen einheitlich den ersten Nachtermin zu wählen.

Zu Petitem 2 (schriftliche Prüfung an dem besagten Gymnasium):

Seit dem 19. April 2021 besteht an den Schulen eine inzidenzunabhängige Testpflicht. Gemäß § 14b Absatz 12 der Coronaverordnung des Landes in der ab 24. April 2021 gültigen Fassung (CoronaVO) bestand für Personen, die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO vorlegten, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an den schulischen Einrichtungen. Dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot bestand gemäß § 14b Absatz 13 Nr. 1 CoronaVO hingegen nicht für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zwischen- und Abschlussprüfungen, die keinen entsprechenden negativen Testnachweis erbrachten, mussten räumlich von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Nachweis nach § 14b Absatz 12 Satz 3 CoronaVO erbracht hatten, getrennt werden und ein Mindestabstand von 1,5 Metern musste zwischen den Prüflingen gewahrt werden.

Der Petent hätte an der Abiturprüfung folglich auch ohne vorherige Testung an der Schule und auch ohne vorherige Testung bzw. Bescheinigung eines negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 CoronaVO teilnehmen können. Die Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests bzw. die Vorlage eines negativen COVID-19-Schnelltests war keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung. Insofern ist das Vorbringen des Petenten, dass die Vorlage eines negativen COVID-19-Schnelltests „notwendig“ gewesen sei, nicht korrekt. Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 27. April 2021 die Schulleitungen lediglich darüber informiert, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (ausgenommen sind geimpfte und genesene Prüflinge) vor Beginn des Prüfungszeitraums ein Testangebot zu unterbreiten ist.

Für die Durchführung der Abiturprüfung sind die Regierungspräsidien zuständig. Das Kultusministerium hat das zuständige Regierungspräsidium um eine Stellungnahme zu den vom Petenten beanstandeten Bedingungen der Prüfungen in Geschichte und Mathematik gebeten.

Weder der Petent noch die schuleigenen Prüflinge haben während oder unmittelbar nach der Prüfung über Lärm geklagt. Der Petent hat zu keiner Zeit mitgeteilt, dass er sich krank oder schlecht fühle. Damit gilt § 29 Absatz 2 AGVO: „Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen.“

Zu Petitem 3 (mündliche Prüfung für Schulfremde an besagtem Gymnasium):

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt das zuständige Regierungspräsidium auf Basis der ihm vorliegenden Prüfungsunterlagen (Aufgabenstellung, Prüfungsprotokoll und Notenbegründung des Fach-

ausschusses Geschichte und des Fachausschusses Mathematik) zu dem Ergebnis, dass sowohl die Bewertung der Prüfungsleistung Geschichte mit der Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) als auch die Bewertung der Prüfungsleistung Mathematik mit „ungenügend“ (0 Notenpunkte) nicht zu beanstanden sind.

Zunächst ist der eingeschränkte Überprüfungsmaßstab bei Prüfungsentscheidungen zu berücksichtigen. Demnach kann die Leistungsbewertung der Prüfer vom Gericht nur daraufhin überprüft werden, ob diese von falschen Tatsachen ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet oder gegen Verfahrensvorschriften – insbesondere gegen einschlägige Prüfungsbestimmungen – verstoßen haben oder ob diese sich bei der Bewertung von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Die in eigener Zuständigkeit und frei von Weisungen getroffene wissenschaftlich-pädagogische Beurteilung von Prüfungsleistungen durch die Prüfer hingegen ist gerichtlich nicht nachprüfbar; derselbe eingeschränkte Überprüfungsrahmen gilt für die Schulaufsichtsbehörden, denen insoweit keine weitergehenden Kontrollbefugnisse als den Gerichten zustehen. Ausgehend hiervon, sind keine Verfahrens- oder Bewertungsfehler erkennbar.

Sowohl die Fachreferentin für Geschichte beim Regierungspräsidium als auch die Fachreferentin für Mathematik kommen anhand der Prüfungsunterlagen, insbesondere der Notenbegründungen der Fachausschüsse, zu dem Ergebnis, dass sowohl die Prüfungsaufgaben als auch die Begründung keine pädagogisch-fachlichen Fehler erkennen lassen: Die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) ist den vom Fachausschuss Geschichte geschilderten Leistungen des Prüflings angemessen. Bei der mündlichen Prüfung wurden alle Anforderungsbereiche mit den im Fach Geschichte gängig verwendeten Operatoren abgeprüft. Die Inhalte des Prüfungsgesprächs sind eine logische Fortführung der gestellten Prüfungsaufgabe und überraschen von der Fragestellung her nicht. Sie sind also sehr kalkulierbar gewesen, weil genau diese Fragestellungen im Bildungsplan bzw. in den gängigen Schulbüchern thematisiert bzw. aufgeworfen werden. Die zugrundeliegende Quelle ist gut analysierbar. Die Fragen dazu sind sinnvoll. Insofern war die Prüfung fair, erwartbar und von den Anforderungen her auf allen Niveaustufen gut machbar.

In der mündlichen Prüfung im Fach Mathematik wurde dem Prüfling eine Aufgabe aus dem Bereich der Analysis vorgelegt, die bildungsplankonform und im Niveau angemessen ist. Im zweiten Teil der Prüfung wurden Fragen im Themengebiet der Geometrie gestellt. Diese Fragen waren vom Schwierigkeitsgrad eher im niederen bis mittleren Bereich. Die Ausarbeitung des Prüflings und die Notenbegründung des Fachausschusses zeigen, dass ungenügende Kenntnisse vorhanden waren.

Der Petent gibt an, dass er aufgrund der Unterpunktung im Fach Geschichte in der nächsten mündlichen Prüfung in seinem „Angstfach“ Mathematik 9 Notenpunkte hätte erreichen müssen, um nicht vorzeitig an der Abiturprüfung zu scheitern. Dies habe den psy-

chischen Druck für ihn so erhöht, dass er letztlich prüfungsuntauglich gewesen sei. Mit seiner Annahme zur mindestens zu erreichenden Notenpunktzahl liegt der Petent falsch. Bereits mit einem Notenpunkt wäre dem Petenten das Bestehen der Abiturprüfung weiterhin möglich gewesen.

Was die geltend gemachten Beeinträchtigungen (Prüfungsangst, Blackout, Panikattacke und schlechte Vorbereitung) anbelangt, so können diese Umstände nicht nachträglich, nach Abwarten der Ergebnisse, gerügt werden, sondern dies hätte unmittelbar erfolgen müssen (dann wäre möglicherweise ein Rücktritt mit Nachprüfungen denkbar gewesen). Der Petent hat zu keiner Zeit mitgeteilt, dass er sich krank oder schlecht fühlte. Auch war für die Prüfungskommissionen solches nicht ersichtlich.

Nach Ansicht des Petenten würden an Schulfremde inhaltlich höhere Anforderungen gestellt als an Prüflinge der regulären Abiturprüfung. Insbesondere habe er eine Unterstützung durch die Lehrkräfte der Schule vermisst: Auf die Frage nach schwerpunktmäßig im Unterricht behandelten Themen habe er keine Antwort erhalten.

Grundlage für die Prüfungen bilden wie bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Abiturprüfung die gültigen Bildungspläne in Verbindung mit den Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife bzw. Einheitlichen Prüfungsanforderungen sowie dem Fächerlass für die Abiturprüfung. Insofern ist die Ansicht des Petenten nicht zutreffend, dass Schulfremde mehr wissen müssten als Prüflinge der regulären Abiturprüfung.

Für die Beratung der Schulfremden sind die Prüfschulen nicht zuständig, sondern die Vorbereitungsinstitute. Darauf wurden die Prüfschulen hingewiesen und auch darauf, dass für die mündlichen Prüfungen keinesfalls irgendwelche Absprachen zu den Inhalten getroffen werden dürften. Eine Präzisierung zur Themenwahl im Fach Englisch erhielten entgegen der Darstellung des Petenten alle drei Schulfremde. Auch in diesem Fall war somit die Chancengleichheit gewahrt.

In den schriftlichen Abiturprüfungen 2021 wurden den Lehrkräften, nicht den Prüflingen, zusätzliche Auswahlentscheidungen eingeräumt. Die schulfremden Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden einem Kurs zugewiesen und erhalten dieselben Aufgaben wie die schuleigenen Prüflinge. Bestehende Auswahlmöglichkeiten der Prüflinge im Rahmen des Fächerlasses für die Abiturprüfung blieben erhalten.

Abschließend ist festzustellen, dass sowohl der Schulleitung als auch den prüfenden Lehrkräften keine Irregularität vorzuwerfen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

6. Petition 16/5160 betr. Kindertagespflege

Die Petentin ist Tagespflegeperson in einer Kindertagespflege. Zusammen mit einer weiteren Tagespflegeperson betreut sie in der bezeichneten Tagespflegestelle neun Kinder. Unter den betreuten Kindern sind eigene Kinder beider Tagespflegepersonen, die per gegenseitigem Betreuungsvertrag der jeweils anderen anwesenden Tagespflegeperson zugeordnet sind. Die Betreuung der Kinder durch die Tagespflegepersonen erfolgt in einer gemeinsamen Gruppe in Anwesenheit der dem Kind vertraglich zugeordneten Tagespflegeperson und der jeweiligen Mutter des Kindes.

Die Petentin beschwert sich über die Entscheidung des Kreisjugendamts vom 1. Oktober 2020, wonach das Amt die vorgenannte Betreuungsform und insofern die Übernahme der Betreuungskosten nach § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Betreuung der beiden leiblichen Kinder der Tagespflegepersonen durch die jeweils andere Tagespflegeperson grundsätzlich ablehnt, weil durch die gemeinsame Betreuung insbesondere die Bindung des betreuten Kindes an die vertraglich zugeordnete Tagespflegeperson nicht gewährleistet sei. Zudem widerspreche die vorliegende Konzeption der Rahmenkonzeption, die das Kreisjugendamt mit den sechs Tageselternvereinen und den Kommunen abgestimmt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen habe.

Am 21. Dezember 2020 erging ein Widerspruchsbescheid des Kreisjugendamts an die Petentin, der den Widerspruch insbesondere aus den oben genannten Gründen zurückweist. Mit Stellungnahme vom 18. Januar 2021 legte das Kreisjugendamt dar, die Kostenübernahme widerspreche einer internen Rahmenkonzeption, die im Jugendhilfeausschuss beschlossen worden sei. Eine Überkreuzbetreuung werde dort zwar nicht explizit erwähnt, jedoch folge aus den Festsetzungen, dass eine derartige Betreuung seitens des Kreisjugendamts nicht gewollt sei.

Die Petentin bittet um Hilfe bei der Durchsetzung ihres Anliegens, vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung auch für die Betreuung der leiblichen Kinder der jeweils anderen Tagespflegepersonen zu erhalten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Insgesamt ist die Kindertagespflege eine anspruchsvolle und höchstpersönliche durch die Kindertagespflegeperson (KTP) zu erbringende Dienstleistung. Unabhängig von der Form der Kindertagespflege wird dies durch die feste pädagogische und vertragliche Zuordnung eines bestimmten Kindes zu einer bestimmten KTP festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass eine Überkreuzbetreuung, wie oben dargestellt, stattfinden kann. Die Zuordnung der eigenen Kinder über Kreuz zur anderen KTP macht es theoretisch möglich, dass die eigenen Kinder für die Prüfung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bei der jeweils anderen Kindertagespflegeperson mitgezählt werden und dafür eine Vergütung im Sinne der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII erfolgen kann.

Für die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden in Baden-Württemberg nach § 3 Absatz 1 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) die Gemeinden herangezogen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgabe wird damit in kommunaler Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis erfüllt und unterliegt keinem Weisungsrecht. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im vorliegenden Fall das zuständige Kreisjugendamt am Landratsamt, führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

Die Rechtsaufsicht über die Jugendämter mit ihrer Gesamtverantwortung über die Durchführung der Kindertagespflege als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt gemäß § 1 Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) das örtlich zuständige Regierungspräsidium, oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium.

Nach § 43 Absatz 1 SGB VIII, bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis. Nach § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

Nach § 8b Absatz 2 KitaG wird eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf in Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24a SGB VIII festgestellt ist. Das Jugendamt hat diese Geldleistung für die Betreuung eines Kindes, für welches das Jugendamt einen Betreuungsbedarf nach § 24 SGB VIII festgestellt hat, an die Tagespflegeperson zu zahlen.

Gemäß Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) wird die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder – wie im vorliegenden Fall – in anderen (geeigneten) Räumen geleistet. Schließen sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Tagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder, gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

In Baden-Württemberg existiert aktuell keine landesrechtliche Regelung, die etwa die Betreuung des Kindes einer Kindertagespflegeperson durch eine andere anwesende Tagespflegeperson im Rahmen der Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen pauschal untersagt oder eine laufende Geldleistung an die betreuende Tagespflegeperson in diesem Fall grundsätzlich ausschließt. Da die Abwesenheit von Personensorgeberechtigten nicht zwingende Voraussetzung für eine Förderfähigkeit ist, kann auch die Erbringung von Tagespflegeleistungen in Fällen von Zusammen-

schlüssen mehrerer Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen bei entsprechender Zuordnung des jeweiligen Kindes zu einer Tagespflegeperson grundsätzlich förderfähig sein, auch dann, wenn die Kindsmutter als weitere Tagespflegeperson für andere Kinder in denselben Räumlichkeiten anwesend und tätig ist.

In einem vergleichbaren Fall führt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in einem Beschluss vom 29. Januar 2021 aus: „In Bezug auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben die Leistungsberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen der Eltern soll gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wie sich aus § 22 Absatz 1 Satz 2 sowie aus § 23 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII ergibt, darf sie zudem nur nicht selbst personensorgebeziehungsweise erziehungsberechtigt für das jeweils zu fördernde Kind sein.“

Die Petenten haben gegenseitig die formal erforderlichen Betreuungsverträge geschlossen und diese nebst einem Kostenübernahmeantrag bezüglich Betreuungskosten an das Jugendamt geleitet. Vor diesem Hintergrund besteht nach gegenwärtiger Rechtslage ein Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten für die Kindertagespflege des jeweils anderen Kindes in anderen geeigneten Räumen des Tagesmütter- und Elternvereins.

Beschlussesempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

7. Petition 16/5207 betr. Pflege zweier Grabstätten, Eintrag in das Kriegsgräberverzeichnis

Der Petent beklagt den schlechten Zustand zweier Grabsteine auf dem jüdischen Friedhof in der Gemeinde Bad Buchau und verlangt Abhilfe. Es handelt sich nach dem Vorbringen des Petenten um russische Kriegsgefangene aus dem Ersten Weltkrieg, für die der Petent Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 GräbG durch die Gemeinde Bad Buchau begehrt. Der Petent beruft sich u. a. auf die Zuständigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der jüdische Friedhof in Bad Buchau ist ein geschütztes Kulturdenkmal und befindet sich in Obhut der öffentlichen Hand. Pflege und Erhalt der Grabstätte des Verstorbenen K. unter Mitwirkung der Israeliti-

schen Religionsgemeinschaft Württemberg K.d.ö.R. (IRGW) sind sichergestellt.

Auf einem jüdischen Friedhof gilt ewige Grabesruhe, die niemals gestört werden darf. Daher werden Gräber im Gegensatz zu den Gräbern auf christlichen Friedhöfen auch niemals aufgehoben. Man kann auf jüdischen Friedhöfen immer wieder zerfallene Steine finden. Würde man den Stein ersetzen, würde die Totenruhe gestört. Der Grabstein des Verstorbenen K. besteht aus Sandstein, der sich mit der Zeit auflöst. Laut Angaben eines Rabbiners müssten selbst umgefallene Steine nicht mehr aufgerichtet werden. Die Stadt ist nur für die Gartenpflege zuständig.

Im Familienregister der jüdischen Gemeinden ist zum Namen des Verstorbenen K. als Todesursache Grippe vermerkt. Es liegen keine weiteren Angaben vor, welche die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 GräbG erfüllen würden. Auch lässt die Gestaltung der Grabstätte keinerlei Rückschlüsse auf einen möglichen Bezug zu den im Gräbergesetz genannten Voraussetzungen erkennen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist nach eigener Auskunft nur für die Pflege deutscher Soldatengräber im Ausland verantwortlich.

Aufgrund der Eintragungen im Familienregister zum Namen des Verstorbenen S. fällt dessen Grab unter das Gräbergesetz. Todesursache: Verwundung bei Fluchtversuch. Die Stadt wird somit die Grabstätte des Verstorbenen S. in die Gräberliste aufnehmen. Zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe benötigt die Stadt die Zustimmung der IRGW nach Vorlage des Nachweises über den Eintrag in die Liste. Die IRGW hat die Aufnahme der genannten Grabstätte ausdrücklich begrüßt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der geplanten Aufnahme des Grabes des Verstorbenen S. in die Gräberliste für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 16/4518 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Sachverhalt:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 36-jährigen türkischen Staatsangehörigen. Er wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Aufgrund der damals geltenden Rechtslage war der Petent zunächst

vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Im Jahr 2000 wurde ihm eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Im Oktober 2002 wurde ihm erstmals eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug für die Dauer von einem Jahr erteilt.

Im Oktober 2002 wurde der Petent aufgrund der bereits damals begangenen Straftaten durch die zuständige Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes verwarnet. Im Jahr 2003 wurde gegen ihn in einem anderen Bundesland erstmals aus diesem Grund ein Ausweisungsverfahren eingeleitet, welches aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im Jahr 2004 eingestellt wurde.

Ein Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) wurde im Jahr 2004 von der damals zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilungen und da er seinen Lebensunterhalt nicht sichern konnte. Die befristete Aufenthaltserlaubnis des Petenten wurde immer wieder verlängert, zuletzt im November 2006 bis November 2008 nach § 34 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Im Jahr 2007 zog der Petent nach Baden-Württemberg. Aufgrund erneuter Straftaten leitete das inzwischen zuständige Regierungspräsidium in Baden-Württemberg kurz darauf ein weiteres Ausweisungsverfahren ein. In den folgenden Jahren wurde das Ausweisungsverfahren, aufgrund anhängiger Strafverfahren oder um den Ausgang einer Therapie abzuwarten, immer wieder unterbrochen. Schließlich wurde aufgrund der hohen Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten im Jahr 2017 das Ausweisungsverfahren trotz eines anhängigen Strafverfahrens weitergeführt. Die Staatsanwaltschaft erteilte hierzu ihr Einvernehmen.

Im April 2017 beantragte der Petent die Verlängerung seiner zuletzt bis 2008 erteilten Aufenthaltserlaubnis. Dem Petenten sollte bis zum Abschluss des Ausweisungsverfahrens eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ausgestellt werden. Der Petent kam der Einbestellung zur Ausstellung jedoch nicht nach, sodass eine Fiktionsbescheinigung nicht ausgestellt wurde. Mit Verfügung von Januar 2018 wurde der Petent aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und dem Petenten die Abschiebung in die Türkei angedroht. Die sofortige Vollziehung der Ausweisung wurde angeordnet. Es wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG für die Dauer von sechs Jahren ab der Ausreise angeordnet.

Gegen die Ausweisungsverfügung erhob der Petent Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss von Juli 2018 abgelehnt. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Juni 2020 abgewiesen. Im September 2020 stellte der Petent einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 9. Juli 2021 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

diesen Antrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aus.

Gegen den abgelehnten Asylantrag des Petenten wurde am 2. August 2021 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Laut Mitteilung des BAMF ist die Klage verfristet. Die Abschiebungsandrohung ist daher seit dem 30. Juli 2021 vollziehbar.

Der Petent besuchte bis zur 5. Klasse die Hauptschule. Im Jahr 2005 erlangte er über die Volkshochschule die mittlere Reife. Er lebte bis zu seinem neunten Lebensjahr bei seinen Eltern und seinen beiden Geschwistern. Nach der Trennung der Eltern lebte er zunächst bei seiner Mutter. Im Jahr 1998 kam er in ein Kinderheim, in welchem der Petent bis zum 15. Lebensjahr verblieb. Bereits im Alter von 15 Jahren trat der Petent erstmals strafrechtlich in Erscheinung und wurde wegen mehrfacher Diebstähle in eine Einrichtung für straffällige Jugendliche überwiesen. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie scheiterte, da er die Pflegefamilie bestohlen hatte. Im Jahr 2007 zog der Petent zu seinem Vater nach Baden-Württemberg und wurde dort erneut straffällig.

Der Petent ist inzwischen mehrfach vorbestraft. Der Bundeszentralregister-Auszug des Petenten weist acht Einträge auf. Zuletzt wurde der Petent zu vier Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Er befindet sich derzeit nach wie vor in Haft.

Ab dem 25. Lebensjahr hatte der Petent ein stabiles Konsummuster mit verschiedenen Suchtmitteln. Bereits mit 16 Jahren begann er zudem an Spielautomaten zu spielen. Das bei den Einbrüchen erbeutete Geld verwendete er für das Spielen und für den Erwerb von Suchtmitteln. Ein während eines Gerichtsverfahrens hinzugezogener medizinischer Sachverständiger einer psychiatrischen Einrichtung attestierte, dass der Petent selbstunsicher und verantwortungslos sei und soziale Normregeln und Verpflichtungen missachte. Dies zeige sich unter anderem bei der Missachtung der auferlegten Strafen. So verstieß er beispielsweise gegen Bewährungsaufgaben, wodurch seine erste Jugendstrafe zustande kam. Aus dem offenen Vollzug im April 2010 floh der Petent und beging sofort wieder Straftaten. Genauso entwich der Petent 2015 aus einer psychiatrischen Einrichtung und beging ebenfalls weitere Straftaten.

Der Petent macht geltend, dass er keine wirklichen Wurzeln und keine Verwandten im Land seiner Staatsangehörigkeit habe. Deshalb sprächen moralisch-ethische Gesichtspunkte gegen seine Abschiebung ins Herkunftsland, wo er auf „verlorenem Terrain“ wäre. Der Petent habe zudem hohe Schulden und keine Arbeit oder Ausbildung.

Bewertung:

Der Petent wurde bereits mit Verfügung im Januar 2018 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Im Ausweisungsverfahren wurde insbesondere

geprüft, ob der Petent ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und der Türkei erworben hatte. Tatsächlich bestand bei ihm ein besonderer Ausweisungsschutz nach § 53 Absatz 3 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nur dann ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Die gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet dabei nicht, dass der Eintritt des Schadens sofort und nahezu mit Gewissheit zu erwarten wäre. Es verlangt vielmehr eine Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen wird.

In Bezug auf den Petenten wiegt besonders schwer, dass er in der Vergangenheit Eigentumsdelikte begangen hat, diese kontinuierlich wiederholte und sogar während seiner Flucht aus der Justizvollzugsanstalt oder der psychiatrischen Einrichtung entsprechende Straftaten beging. Zudem gelangte das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom Juni 2020 zu der Einschätzung, dass bei dem Petenten kein solch grundlegender nachhaltiger Einstellungswandel stattgefunden habe, dass eine Wiederholungsgefahr gebannt sei. Deshalb überwiegt das Ausweisungsinteresse das persönliche Interesse des Petenten am weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Ein sich Artikel 8 Absatz 1 EMRK ergebendes Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG liegt in Bezug auf den Petenten nicht vor. Zwar wurde er in Deutschland geboren und seine Eltern und Geschwister leben hier; eine Verwurzelung im Bundesgebiet hat aber nicht stattgefunden. Der Petent hat sich nicht hinreichend integriert. Der Petent ist seit 20 Jahren regelmäßig in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten und hat mehrfach Freiheitsstrafen über mehrere Jahre hinweg verbüßt. Damit hat der Petent gezeigt, dass er die deutsche Gesellschafts- und Rechtsordnung nicht anerkennt. Es besteht zudem die Gefahr, dass der Petent erneut straffällig wird und somit weiterhin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen könnte.

Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurde ermittelt, dass der Petent zumindest über grobe Kenntnisse der Sprache seines Heimatlandes verfügt und folglich eine Reintegration nach Überwindung anfänglicher (Sprach-)Schwierigkeiten möglich ist.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Kenner

9. Petition 16/4632 betr. Gesetzesinitiative zum Verbot von Spielhallen und Sportwettbüros

Der Petent fordert ein gesetzliches Verbot von Spielhallen und Sportwettbüros in allen Bundesländern. Der Petent argumentiert, dass der finanzielle Verdienst von Spielhallen und Sportwettbüros einseitig zu Lasten spielsüchtiger, kranker Menschen gehen würde. Er verweist auch auf eigene Erfahrungen in seinem familiären Umfeld. Außerdem seien die Spielautomaten manipuliert und der Staat habe keine ausreichende Kontrolle darüber.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Beweggründe des Petenten sind nachvollziehbar. Es trifft auch zu, dass das Recht zum Betreiben einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle von vornherein im Spannungsverhältnis zu den Zielen der Suchtprävention steht.

Bislang ist das Glücksspiel gesetzlich erlaubt: seit vielen Jahren in der Gewerbeordnung und seit dem 1. Juli 2012 im Glücksspielstaatsvertrag der Länder. Betreiber von Spielhallen genießen zudem den Schutz der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz.

Das Sozialministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, teilt mit, dass es verfassungsrechtlich schwierig bzw. nicht möglich sei, ein vollständiges Verbot von Spielhallen und Sportwettbüros durchzusetzen. Zudem wird vor einer möglichen Verlagerung des Glücksspiels in die Illegalität gewarnt. Der Spieltrieb, der in Teilen der Bevölkerung vorhanden sei, lasse sich nicht einfach beseitigen. Zumal es international agierende Anbieter gebe, die z. B. über das Internet entsprechende Angebote bereitstellen. Vor diesem Hintergrund seien die Bundesländer entschlossen, ein legales Angebot zuzulassen, aber auch Maßnahmen zu ergreifen, die dem Spielerschutz und der Suchtprävention dienen. Generell verfolgen die Bundesländer das Ziel, das Spielhallenangebot in Deutschland zu reduzieren, gemäß den Vorgaben im Glücksspielstaatsvertrag der Länder.

So sei ein Abgleich mit der Spielersperrrdatei vorgeschrieben. Dadurch soll verhindert werden, dass Spieler, die in der Sperrrdatei eingetragen sind, zum Spiel zugelassen werden. Auch gibt es ein Verbot von Mehrfachkonzessionen sowie ein Abstandsgebot zwischen Spielhallen. Die Spielverordnung des Bundes soll u. a. dem Schutz vor Gerätemanipulationen dienen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 über die Eingabe beraten. Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein. Das vom Petenten aufgeworfene Thema sei wichtig, gerade wenn man berücksichtige, dass zum Teil ganze Familien in den Ruin getrieben würden, sofern ein Familienmitglied spielsüchtig sei. Oft treffe man in Spielhallen gerade jene Menschen an, die sich das Glücksspiel finanziell überhaupt nicht leisten könnten. Bei Sportwetten entstehe zudem als negativer Nebeneffekt eine hohe kriminelle Energie (z. B. Schiedsrichterbestechungen).

Es entstünden eine Vielzahl neuer Glücksspielhallen – auch im ländlichen Raum. Das Glücksspiel aber

gänzlich zu verbieten, gestalte sich schwierig, u. a. aus den Gründen, die das Sozialministerium in seiner Stellungnahme vortrug.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloss der Petitionsausschuss, beim Ausschuss für Soziales und Integration (dem auch der Berichterstatter als Mitglied angehört) eine Stellungnahme einzuholen.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 21. Januar 2021 verwies ein Ausschussmitglied darauf, dass häufig ganze Familien von der Überschuldung betroffen seien. Häufig führe eine Spielsucht auch zu Familientrennungen. Die Lösung für diese Probleme sei aber nicht in einer Prohibition, in einem absoluten Verbot zu suchen. Schon jetzt sei zu beobachten, dass das Onlinespiel auf ausländische Server ausweiche. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 gebe es erstmals die Möglichkeit, diese Prohibition im Bereich Onlinespiel aufzulösen, indem ein rechtlicher Rahmen angeboten werde, der Spielerschutz und Jugendschutz mitberücksichtige. Die vorliegende Petition würde bei allen guten Absichten das Gegenteil bewirken, nämlich, dass sich verstärkt ein Schwarzmarkt ausbilde.

Der Berichterstatter betonte, dass Einigkeit darüber bestehe, dass die Spielsucht häufig bagatellisiert werde. Dahinter stünden aber wesentlich schlimmere Schicksale, als gemeinhin angenommen werde. Aber auch er sei der Meinung, dass ein Totalverbot keine Lösung sein könne, weil sich das Glücksspiel sonst dorthin verlagere, wo gar keine Kontrolle mehr möglich sei.

Allgemein sollte sich der Landtag weiterhin mit der Frage beschäftigen, wie auch in Zukunft die Spieler und deren Umfeld besser geschützt werden können.

Der Sozialausschuss hat dem Petitionsausschuss empfohlen, sich der Stellungnahme des Sozialministeriums anzuschließen mit dem Ergebnis, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat sodann in seiner Sitzung am 30. September 2021 beschlossen, dass der Petition, mit der ein vollständiges Verbot von Spielhallen und Sportwettbüros begehrt wird, nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/5515 betr. Coronapandemie, Treffen verschiedener Haushalte

Die Petentin begehrt in ihrer Petition vom 28. März 2021, dass ein Treffen von sechs erwachsenen Personen ohne Kinder aus drei Haushalten möglich sein sollte. Damals war erlaubt, dass sich bis zu fünf Erwachsene aus zwei Haushalten treffen durften, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt wurden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die damalige Regelung in § 9 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg trug – bezogen auf die Herausrechnung von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren – der Lebensrealität von Familien und der Fürsorgepflicht der Eltern angemessen Rechnung. Die von der Petentin geforderte Konstellation bildet einen hierzu nicht vergleichbaren Sachverhalt. Die Landesregierung erachtet die getroffene Beschränkung nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der Haushalte vor dem Hintergrund der damaligen Infektionslage als erforderlich. Es sei damals darum gegangen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Mit der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes (Stand 16. September 2021) hat sich die Petition weitgehend erledigt. Demnach sind private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen in der Basisstufe ohne Beschränkungen zulässig, in der Warnstufe nur Treffen von Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen, in der Alarmstufe nur Treffen von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person. Dabei werden immunisierte, also vollständig geimpfte und genesene Personen, nicht mitgezählt. Je nach Stufe und Immunisierungsstatus der Personen, die sich treffen wollen, ist die von der Petentin angesprochene Konstellation möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die aktuell geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung bzgl. privater Zusammenkünfte für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 16/5523 betr. Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen in der Coronapandemie

Der Petent spricht sich gegen die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Coronapandemie aus (vgl. Corona-Verordnung Baden-Württemberg – CoronaVO – vom 7. März 2021 in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung). Die Maßnahmen verstoßen nach Ansicht des Petenten gegen Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, wonach die Freiheit der Person unverletzlich ist. Sie seien nach Ansicht des Petenten weder zweck- noch verhältnismäßig.

Das Sozialministerium hat berichtet, die früheren Kontaktbeschränkungen seien zweckmäßig gewesen, da sie der Unterbrechung von Infektionsketten dienten. Sie seien zudem verhältnismäßig gewesen, da sie dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung dienten. Die Beschränkungen wurden und werden stets an die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst, so das Sozialministerium.

Zu den Ausgangsbeschränkungen: In der vom Petenten genannten CoronaVO vom 7. März 2021 waren in § 20 Absatz 6 in der Tat Ausgangsbeschränkungen geregelt. Diese seien aber damals zweck- und verhältnismäßig gewesen: Die wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus sei ohne nächtliche Ausgangsbeschränkungen erheblich gefährdet gewesen, so das Sozialministerium. Zeitlich beschränkte Ausgangsbeschränkungen waren demnach geboten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Sie waren insbesondere geeignet, um Kontakte zu reduzieren. Es handelte sich nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit zu regelmäßigen Ruhens- und Schlafenszeiten.

Die CoronaVO vom 25. Juni 2021 sah dann bereits keinerlei Ausgangsbeschränkungen mehr vor.

Nach der aktuell geltenden CoronaVO des Landes (Stand 16. September 2021) sind private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen in der Basisstufe ohne Beschränkungen zulässig, in der Warnstufe nur Treffen von Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen, in der Alarmstufe nur Treffen von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person. Dabei werden immunisierte, also vollständig geimpfte und genesene Personen, nicht mitgezählt.

Auch der Berichterstatter hat sich damit schwergetan, die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu befürworten. Dennoch hat sich unterm Strich gezeigt, dass durch die vorübergehend verhängten Maßnahmen die Inzidenzraten deutlich gesunken sind. Aktuell gibt es im Privatbereich – jedenfalls in der Basisstufe – keine Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen mehr, sodass sich die Petition insoweit erledigt hat. Darüber hinaus ist keine Abhilfe der Petition möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit es im Privatbereich keine Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen mehr gibt, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 16/5562 betr. Landtagswahlrecht

Der Petent schlägt vor, der Landtag möge eine Reform des Wahlsystems zur nächsten Wahl des baden-württembergischen Landtags beschließen und unterbreitet Vorschläge, wie eine Änderung des Landtagswahlrechts aussehen könnte. Er bemängelt am geltenden Landtagswahlrecht insbesondere, dass in einzelnen Wahlkreisen mehrere Bewerber in den Landtag einziehen können, während in anderen Wahlkreisen nur eine Person in den Landtag einzieht. Daher möchte er die Verteilung der Zweitmandate ändern.

Der Petent schlägt konkret folgende Maßnahmen vor:

- a) Angleichung der Wahlkreisgrößen;
- b) Vergabe der Zweitmandate nach dem prozentualen Ergebnis im Wahlkreis statt nach absoluten Zahlen;
- c) Verteilung der Sitze auf die Regierungsbezirke nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung statt nach dem Verfahren nach d'Hondt;
- d) Überhang- und Ausgleichsmandate sollten auf Landesebene und nicht auf Regierungsbezirksebene vergeben werden;
- e) Überhangmandate sollen nur noch „extern“ verteilt werden, statt „intern“.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu a) Angleichung der Wahlkreisgrößen

Die Wahlkreisgrößen der 70 Wahlkreise für die Landtagswahl entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die unter dem Gesichtspunkt der Wahlrechtsgleichheit im Sinne des Artikels 26 Absatz 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) und der Chancengleichheit der politischen Parteien nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unter anderem vorsehen, dass kein Wahlkreis um mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis nach unten oder oben abweichen darf (vergleiche Urteile des Staatsgerichtshofs [jetzt Verfassungsgerichtshof] vom 14. Juni 2007 und 22. Februar 2012). Diese verfassungsrechtliche Rechtsprechung war auch Maßstab bei der letzten Änderung von Wahlkreisen (62 Tübingen und 63 Balingen) durch Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 22. Oktober 2019. Die Annahme des Petenten, die Wahlkreisgröße sei maßgeblich für die Zuteilung der Zweitmandate trifft nicht zu, da diese nach dem Stimmanteil im Wahlkreis und nicht nach absoluten Stimmenzahlen vergeben werden (§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes [LWG]).

Zu b) Vergabe der Zweitmandate nach dem prozentualen Ergebnis im Wahlkreis statt nach absoluten Zahlen

Die Annahme des Petenten, die Wahlkreisgröße sei maßgeblich für die Zuteilung der Zweitmandate trifft wie unter a) bereits ausgeführt nicht zu, da diese nach dem Stimmanteil im Wahlkreis und nicht nach absoluten Stimmenzahlen vergeben werden (§ 2 Absatz 3 Satz 2 LWG). Insofern ist die Forderung des Petenten im geltenden Wahlrecht bereits erfüllt.

Zu c) Verteilung der Sitze auf die Regierungsbezirke nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung statt nach dem Verfahren nach d'Hondt

Statt des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens kommt bereits seit der Landtagswahl 2011 das Sitzzuteilungsverfahren nach St. Laguë/Schepers zur Anwendung. Dieses kann sowohl als Divisorverfahren mit Stan-

dardrundung oder – wie es nach § 2 Absatz 1 LWG der Fall ist – als Höchstzahlverfahren (Teilung durch ungerade Zahlen) ausgestaltet werden. Beide Varianten führen zu identischen Ergebnissen. Insofern ist auch diese Forderung des Petenten im geltenden Wahlrecht bereits erfüllt.

Zu d) Überhang- und Ausgleichsmandate auf Landesebene und nicht auf Regierungsbezirksebene vergeben und

zu e) Überhangmandate sollen nur noch „extern“ verteilt werden, statt „intern“

Dass der Anfall von Überhang- und Ausgleichsmandaten im geltenden Landtagswahlrecht auf Regierungsbezirksebene und nicht auf Landesebene erfolgt, kann dazu beitragen, eine unausgewogene Verteilung der Sitze einer Partei auf die Regierungsbezirke zu vermeiden, da Zweitmandate einer Partei in einem Regierungsbezirk nicht mit Überhangmandaten in einem anderen Regierungsbezirk verrechnet werden. Eine solche Wertung bleibt dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative vorbehalten. Eine Benachteiligung von kleinen Parteien „in mehreren Wahlkreisen“ durch die Verteilung der Ausgleichsmandate auf Regierungsbezirksebene ist nicht erkennbar. Die vom Petenten geforderte „externe“ Verteilung von Überhangmandaten (gemeint wohl: Verteilung von Ausgleichsmandaten für „externe“ Überhangmandate, weil letztere als solche nicht „verteilt“ werden) läuft auf eine Verteilung auf Landesebene statt auf Regierungsbezirksebene hinaus. Im bestehenden Landtagswahlrecht können die auf Regierungsbezirksebene entstehenden Überhang- und Ausgleichsmandate zwar dazu führen, dass ein Regierungsbezirk überproportional vertreten ist. Die vom Petenten behauptete Bevorzugung von Bewerbern in großen Wahlkreisen entsteht dadurch aber nicht (siehe oben Antwort zu a) und b)).

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass die vom Petenten vorgebrachten Vorschläge überwiegend ohnehin bereits im geltenden Landtagswahlrecht verwirklicht sind. Zudem dürfte die Tatsache, dass aus einem Wahlkreis mehrere Abgeordnete kommen, während andere Wahlkreise nur durch einen Abgeordneten vertreten sind, kein verfassungsrechtliches Problem darstellen, da die Chance auf mehrere Abgeordnete im Wahlkreis für alle Wählerinnen und Wähler im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gleich ist. Dass mehrere Abgeordnete aus einem Wahlkreis kommen, kommt auch bei anderen Wahlsystemen vor, beispielsweise bei der Bundestagswahl, wenn neben dem direkt gewählten Abgeordneten noch Wahlkreis-kandidaten anderer Parteien über die Landesliste in das Parlament einziehen, und lässt sich auch durch die Vorschläge des Petenten nicht verhindern. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Abgeordneter nicht nur seinen Wahlkreis vertritt, sondern nach Artikel 27 Absatz 3 LV Vertreter des ganzen Volkes ist.

Ergebnis:

Der Petition kann, soweit die Forderungen des Petenten im geltenden Wahlrecht nicht bereits verwirklicht sind, nicht abgeholfen werden. Im Übrigen ist in der Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode die Änderung des Landtagswahlsystems in ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht mit geschlossener Landesliste vorgesehen, wodurch die Vorschläge des Petenten überholt wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit die Forderungen des Petenten im geltenden Wahlrecht nicht bereits verwirklicht sind, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

13. Petition 17/226 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt die erneute Strafaussetzung zur Bewährung einer gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Das Amtsgericht X verurteilte den wegen gleichartiger Taten mehrfach einschlägig vorbestraften Petenten mit Urteil vom 16. Juli 2020, rechtskräftig seit diesem Tag, wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu der Freiheitsstrafe von acht Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Als Bewährungsaufgabe setzte das Amtsgericht unter anderem die Zahlung von 2.000 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung in monatlichen Raten in Höhe von 200 Euro fest.

Grundlage der Verurteilung war, dass der Petent am 18. April 2020 mit seinem Pkw fuhr, obwohl er – wie er wusste – die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Im Rahmen der Strafzumessung und der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung berücksichtigte das Gericht dabei, dass der Petent in den vergangenen drei Jahren vor der nunmehr erfolgten Verurteilung insgesamt fünfmal wegen einschlägiger Delikte verurteilt wurde. Das Gericht gelangte jedoch zur Einschätzung, dass der Petent sich in einer besonderen Zwangslage befunden habe, weshalb die Strafe ausnahmsweise zum dritten Mal zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Seine Lebensgefährtin habe dem Petenten vor Fahrtantritt mitgeteilt, dass sie sich umbringen wolle, wenn er nicht zu einer von ihr vorgeschlagenen Verabredung erscheine.

Die erste Zahlung auf die festgesetzte Bewährungsaufgabe war zum 10. August 2020 fällig. Der Aufgabenempfänger teilte mit Schreiben vom 30. September 2020 mit, dass bislang keine Zahlung eingegangen sei. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 forderte das Amtsgericht den Petenten auf, unverzüglich die Zahlungen aufzunehmen und den Rückstand auszu-

gleichen. Das Schreiben wurde dem Petenten mit Zustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2020 bestimmte das Amtsgericht auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft Termin zur mündlichen Anhörung des Petenten auf 17. Dezember 2020. Die Ladung zum Anhörungstermin wurde dem Petenten mit Zustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten am 5. Dezember 2020 zugestellt. Zum Anhörungstermin am 17. Dezember 2020 erschien der Petent nicht. Das Amtsgericht widerrief die Strafaussetzung zur Bewährung mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes gegen die festgesetzten Bewährungsaufgaben. Der Beschluss wurde dem Petenten mit Zustellungsurkunde vom 19. Dezember 2020 durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt.

Mit Verfügung vom 27. Januar 2021 wurde der Petent zum Antritt der Freiheitsstrafe auf den 1. März 2021 geladen. Auf entsprechenden Antrag des damaligen anwaltlichen Vertreters des Petenten wurde diesem mit Verfügung vom 25. Februar 2021 Strafaufschub bis 30. Juni 2021 gewährt.

Der damalige anwaltliche Vertreter des Petenten erhob ferner mit Schriftsatz vom 8. März 2021 Anhörrungsrüge und beantragte, das Verfahren in den Stand vor Erlass des Widerrufsbeschlusses zu versetzen. Das Amtsgericht verwarf den Antrag mit Beschluss vom 18. März 2021 als unzulässig, weil dem Petenten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zugestanden hätte, deren fristgerechte Einlegung der Petent jedoch versäumt habe. Der neue anwaltliche Vertreter des Petenten erhob gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts sofortige Beschwerde und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Petent habe die Ladung zum Anhörungstermin und den Widerrufsbeschluss nicht erhalten. Der Briefkasten sei bereits in der Vergangenheit aufgebrochen worden. Die Versäumung der Frist der sofortigen Beschwerde sei seinem Mandanten nicht anzulasten. Diese Anträge verwarf das Landgericht X mit Beschluss vom 7. Juni 2021 als unzulässig. Die vorgetragenen Wiedereinsetzungsgründe seien nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 stellte der anwaltliche Vertreter des Petenten ein Gnadengesuch bei der Staatsanwaltschaft. Zur Begründung werden die auch in der Petitionsschrift genannten Umstände angeführt.

Am 17. Juni 2021 bezahlte der Petent 2.000 Euro an den ursprünglich festgelegten Aufgabenempfänger.

Der Petent begehrt die erneute Strafaussetzung zur Bewährung. Zur Begründung führt der anwaltliche Vertreter des Petenten aus, dass der Petent auf eine Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Geldauflage gewartet habe. Danach sei die Angelegenheit aufgrund hoher Arbeitsbelastung in Vergessenheit geraten. Der Petent habe weder eine Zahlungsaufforderung durch das Gericht, noch die Ladung zum Anhörungstermin erhalten. Der Petent gehe davon aus, dass die Briefe bewusst abgefangen worden seien, um ihm zu schaden.

Der Petent sei selbstständig tätig. Er beschäftige drei Mitarbeiter sowie einen Auszubildenden. Müsste der Petent die Freiheitsstrafe antreten, müsse er seinen Betrieb schließen. Zudem sei es dem Petenten erst kürzlich gelungen, einen lukrativen Auftrag zu erhalten, den er abarbeiten müsse.

Die Familie des Petenten sei auf dessen Einkommen angewiesen. Der Petent lebe mit seinen Eltern, seiner jüngeren Schwester und seiner älteren Schwester, die eine vierjährige Tochter habe, zusammen. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe hätte zur Folge, dass die Versorgung der Familie nicht mehr ausreichend gewährleistet wäre. Die Mutter des Petenten sei darüber hinaus an Krebs erkrankt und auf Pflege angewiesen, die der Petent unterstütze.

Der Petent sei ferner selbst an Diabetes erkrankt und verfüge nur über einen Lungenflügel. Der Petent sei daher anfällig für Krankheiten, was in Zeiten von Corona ein besonderes Risiko darstelle.

Zudem habe der Petent zwischenzeitlich die Bewährungsaufgabe erfüllt, weshalb die Strafaussetzung zur Bewährung vertretbar sei.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nicht vorliegen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Gewährung von Gnade setzt nach den §§ 3, 26 der Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über das Verfahren in Gnadensachen (GnO) voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden sind und die nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten und die daher so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Ferner erfordert die Gewährung von Gnade eine günstige Sozialprognose und Gnadewürdigkeit.

Außergewöhnliche Umstände, die eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorgetragenen Härten für das familiäre und berufliche Umfeld des Petenten sind denkbare Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung und deshalb grundsätzlich hinzunehmen. Durch den von der Staatsanwaltschaft eingeräumten Strafaufschub stand dem Petenten auch ausreichend Zeit zur Verfügung, um sein berufliches und familiäres Umfeld auf die bevorstehende Inhaftierung vorzubereiten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der anwaltliche Vertreter des Petenten mit Schreiben vom 24. Februar 2021 im Vollstreckungsverfahren zur Begründung des Antrages auf Vollstreckungsaufschub vortrug, dass ab Ende Juni 2021 der Vater des Petenten in Ruhestand treten werde und sich vertretungsweise um die Firma kümmern könne. Warum dies jetzt nicht mehr gelten soll, wird nicht begründet, vielmehr wird zur Begründung der Petition lediglich behauptet, der Petent sei die „entscheidende Führungsfigur“ der Firma.

Soweit sich der Petent auf eine eigene Erkrankung beruft, ist zu bemerken, dass eine ausreichende me-

dizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten sichergestellt ist.

Soweit der Petent geltend macht, dass die Bewährungsaufgabe inzwischen bezahlt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Auflage mit Rechtskraft des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung erlischt. Die Zahlungen des Petenten sind demnach rechtsgrundlos erfolgt und können durch den Petenten zurückgefordert werden.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung darf im Gnadenwege zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO). Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 27. Juli 2021 weist für den Petenten seit dem Jahr 2004 insgesamt 18 Einträge auf. Allein seit dem Jahr 2010 wurde der Petent vierzehnmal verurteilt, unter anderem wegen Körperverletzungsdelikten, Diebstahls und Verkehrsdelikten. Der Petent stand zudem zum Tatzeitpunkt der dem Petitionsverfahren zugrundeliegenden Verurteilung aus einer Verurteilung des Amtsgerichts X vom 20. August 2018, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe, in die die vorangegangene Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch das Amtsgericht Y mit vier Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, einbezogen wurde, einschlägig unter Bewährung. Gleichwohl hat sich der Petent nicht von einer erneuten Tat abhalten lassen. Die seit dem Jahr 2004 andauernde fortwährende Straffälligkeit des Petenten lässt die Erwartung, dass der Petent sich künftig straffrei führen wird, nicht zu.

Überdies fehlt es beim Petenten auch an der Gnadewürdigkeit. Der Petent wurde noch im Gerichtssaal über die verhängten Bewährungsaufgaben und die Folgen der Nichtbeachtung belehrt. Der Petent hat sowohl Zahlungsaufforderungen als auch den Anhörungstermin des Gerichts ignoriert. Dass er keines der Schreiben erhalten haben will, ist als Schutzbehauptung zu werten. Die Zustellung ist durch die Postzustellungsurkunden nachgewiesen. Für die vom Petenten vorgetragene Hypothese, dass die Schreiben bewusst abgefangen wurden, um ihm zu schaden, gibt es keine konkreten Hinweise, zumal bereits nicht erkennbar ist, dass Dritte vom bevorstehenden Erhalt der entsprechenden Schreiben Kenntnis hatten. Der Petent hatte ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung seiner Bewährungsaufgaben. Wer die Chance der Bewährung nicht nutzt, ist nicht gnadewürdig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Miller

14. Petition 17/188 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt die (erneute) Aussetzung von zwei gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen von drei und

fünf Monaten zur Bewährung im Wege der Gnade, hilfsweise Strafaufschub von mindestens sechs Monaten.

Das Amtsgericht X verurteilte den bereits mehrfach – auch einschlägig – vorbestraften Petenten am 26. April 2018 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zugleich wurde dem Petenten verboten, für die Dauer von drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu führen.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Petent am 5. Dezember 2017 gegen 00:01 Uhr mit einem Pkw, obwohl er – wie er wusste – nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte. Hierbei stand er zudem unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln.

Als er sodann einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde, zeigte er dem Polizeibeamten vor Ort einen mitgeführten bulgarischen Führerschein vor, bei dem es sich – wie der Petent wusste – um eine Totalfälschung handelte.

Das Urteil des Amtsgerichts ist seit dem 4. Mai 2018 rechtskräftig.

Das Amtsgericht setzte hierbei eine Bewährungszeit von drei Jahren fest und verhängte gegen den Petenten eine Geldauflage in Höhe von 400 Euro, die der Petent umgehend erfüllte.

Am 19. März 2019 verurteilte das Amtsgericht den Petenten erneut wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung und verhängte eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten. Zugleich ordnete es die Einziehung von dessen gefälschten spanischen Führerschein an.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Petent am 5. August 2018 gegen 22:15 Uhr mit einem Pkw, obwohl er – wie er wusste – nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hatte. Zudem stand der Petent auch während dieser Fahrt unter Betäubungsmiteleinfluss.

Bei einer darauffolgenden Verkehrskontrolle zeigte er dem Polizeibeamten vor Ort einen mitgeführten spanischen Führerschein vor, bei dem es sich – wie der Petent wusste – wiederum um eine Totalfälschung handelte. Hierdurch wollte er gegenüber dem Polizeibeamten vortäuschen, dass er im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sei.

Die gegen dieses Urteil seitens des Petenten eingelegte Berufung wurde mit Urteil des Landgerichts X vom 6. Dezember 2019 verworfen. Zur Begründung führte das Landgericht insbesondere aus, dass dem Petenten keine für eine Strafaussetzung zur Bewährung notwendige positive Sozialprognose gestellt werden könne. Der Petent sei bereits vielfach – auch einschlägig – vorbestraft und habe zuletzt unter Bewährung gestanden. Dies habe ihn jedoch nicht davon abgehalten, nur rund drei Monate nach der letzten Verurteilung erneut wegen gleichartiger Taten straffällig zu werden. Auch sei der Petent zwar zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts nachweislich drogenfrei

gewesen, es sei jedoch zum einen unklar, ob dies von Dauer sei, zum anderen seien die von ihm begangenen Taten nicht alle unmittelbar auf den Drogenkonsum zurückzuführen. So habe der Petent namentlich durch das – nunmehr wiederholte – Verwenden eines gefälschten Führerscheins eine erhebliche kriminelle Energie aufgezeigt. Letztlich hätten ihn zudem seine relativ stabilen sozialen Verhältnisse bislang nicht von der Begehung neuer Straftaten abgehalten, weshalb derzeit keine positive Prognose ausgestellt werden könne.

Die hiergegen eingelegte Revision des Petenten wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. Mai 2020 als unbegründet verworfen. Das Urteil ist daher seit dem 30. Mai 2020 rechtskräftig.

Aufgrund der erneuten Verurteilung widerrief das Amtsgericht nach persönlicher Anhörung des Petenten mit Beschluss vom 10. März 2021 die diesem mit Urteil vom 26. April 2018 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung und ordnete an, dass die zwischenzeitlich seitens des Petenten gezahlte Geldauflage von 400 Euro mit zwei Wochen auf die erkannte Strafe anzurechnen ist.

Die hiergegen seitens des Petenten eingelegte sofortige Beschwerde wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 6. Mai 2021 verworfen.

Hinsichtlich der Verurteilung durch das Amtsgericht vom 19. März 2019 wurde die Strafvollstreckung am 26. Juni 2020 eingeleitet. Aufgrund der Coronapandemie und den mangelnden Aufnahmekapazitäten der Justizvollzugsanstalten bei kurzen Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten wurde der Petent jedoch erst mit Verfügung vom 20. Mai 2021 zum Strafantritt auf den 21. Juni 2021 geladen.

Die Vollstreckung der widerrufenen Gesamtfreiheitsstrafe wurde am 20. Mai 2021 eingeleitet. Mit Verfügung vom 21. Mai 2021 wurde der Petent zum Strafantritt der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten ebenfalls auf den 21. Juni 2021 geladen.

Aufgrund eines vom Petenten bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Gnadengesuchs wurde die Strafvollstreckung jeweils zunächst vorläufig eingestellt. Mit Gnadensentschließung vom 16. Juni 2021 lehnte die Staatsanwaltschaft die Gnadengesuche ab und forderte den Petenten am 24. Juni 2021 zum unverzüglichen Strafantritt hinsichtlich beider zu vollstreckenden Gesamtfreiheitsstrafen auf.

Der Petent führt zur Begründung des Gnadengesuchs durch seinen Verteidiger im Wesentlichen aus, dass die den Verurteilungen zugrundeliegenden Taten bereits längere Zeit zurückliegen und der Petent seither nicht mehr straffällig geworden sei und sich stabilisiert habe. Seit über zwei Jahren sei er drogenabstinent und möchte daher nun auch seine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) absolvieren. Er befinde sich auch seit über zwei Jahren in einer stabilen Beziehung und seine Partnerin unterstütze ihn bei der Bewältigung seiner Probleme. Zudem arbeite er seit Kurzem wieder in Vollzeit bei seiner Mutter, die seine Unterstützung in dem Familienbetrieb benötige.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die vorgebrachten Gründe keine (erneute) Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade rechtfertigen können.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Die seitens des Petenten vorgetragene Stabilisierung seiner persönlichen Umstände sowie der Umstand, dass die Straftaten bereits längere Zeit zurückliegen, waren dem Amtsgericht bereits bei der Entscheidung über den Widerruf bekannt und wurden von diesem berücksichtigt. Dennoch kam es, auch nachdem es sich einen persönlichen Eindruck von dem Petenten verschafft hatte, zu der Feststellung, dass eine mildere Maßnahme als der Bewährungswiderruf nicht ausreiche, um den Petenten von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten. Auch das Landgericht hat sich in seiner Entscheidung bereits eingehend mit den wesentlichen Umständen auseinandergesetzt. Dem Landgericht war insoweit auch bekannt, dass der Petent in Vollzeit im Betrieb seiner Mutter angestellt war.

Die vorgetragene Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse sowie die Tatsache, dass nunmehr seit fast drei Jahren keine neuen Straftaten des Petenten bekannt geworden sind, stellen auch keine derart außergewöhnlichen Umstände dar, die eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die persönlichen Verhältnisse auch bei den vorangegangenen Straftaten bereits relativ stabil waren und es sich bei diesen Taten nicht ausschließlich um solche handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelkonsum des Petenten standen. Die mehrfache Urkundenfälschung weist vielmehr ein planmäßiges Vorgehen auf und stellt kein typisches Suchtdelikt dar.

Auch der seitens des Petenten hilfsweise beantragte Strafaufschub ist ihm nicht zu gewähren. Hierzu müsste der unmittelbare Vollzug der gegen den Petenten verhängten Gesamtfreiheitsstrafen mit besonderen Nachteilen verbunden sein, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen.

Solche Umstände hat der Petent weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich. Daher sollten die gegen den Petenten verhängten Gesamtfreiheitsstrafen im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ohne weitere Verzögerung vollstreckt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

15. Petition 16/5534 betr. Mietspiegel

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den Mietspiegel der Stadt Pforzheim mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021. Die Petentin führt insbesondere aus, dass durch den Mietspiegel Vermieter benachteiligt werden, die vor dem Jahr 2000 ihre Wohnungen/Häuser modernisiert haben. Die Petentin bittet um eine Anpassung und Änderung des Mietspiegels entsprechend der von ihr vorgetragenen Kritikpunkte.

II. Sachverhalt

Die Stadt Pforzheim hat mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021 einen qualifizierten Mietspiegel nach der Regelung des § 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) veröffentlicht.

Im Einzelnen trägt die Petentin vor:

- Der neue Mietspiegel berücksichtige im Gegensatz zum vorherigen Mietspiegel nur Sanierungen bzw. Modernisierungen ab 1. Januar 2000. Im vorherigen Mietspiegel seien das Baualter und die Bewertung von Sanierungsmaßnahmen anders definiert worden.
- Der Mietspiegel entspreche, weil er in einigen Segmenten fallende Mieten aufweise, nicht der Realität steigender Mieten.
- Der Mietspiegel entspreche auch deshalb nicht der Realität, weil die ausgewiesenen Mieten politisch gewollt seien.
- Mieterinnen und Mieter ziehen in geförderten Wohnraum ein und ruinieren diese Wohnungen in kurzer Zeit. Dies widerspreche der Förderung dieser Wohnungen durch Steuergelder. Private Vermieter können solche Baumaßnahmen und Instandhaltungen nicht finanzieren.
- Die Mieterinnen und Mieter von gefördertem Wohnraum seien gegenüber allen im Stadtgebiet wohnenden Mieterinnen und Mietern, die nicht Zugang zu diesen geförderten Wohnungen haben, privilegiert. Dies sei nicht gerecht.
- Den „kleinen“ Vermietern solle die angemessene Miete zukommen, wenn sie nach und nach modernisieren. Sie hätten nicht die Möglichkeit, wie z. B. eine Baugesellschaft, Millionen auf einmal zu investieren.

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat die Stadt der Petentin geantwortet und darin die Methoden und Anwendungsmöglichkeiten des Mietspiegels sowie die Gründe zur Neubewertung von Modernisierungsmaßnahmen erläutert.

Mit Schreiben vom 27. April 2021 wandte sich die Petentin erneut an die Stadt und trug im Wesentlichen die bereits erhobenen Kritikpunkte nochmals vor. Zudem forderte die Petentin die Stadt auf, sie bei der Planung von Mieterhöhungen zu beraten.

Die Stadt wies mit Schreiben vom 7. Mai 2021 die Petentin auf die Neutralität und Unabhängigkeit der kommunalen Statistikstelle hin und erläuterte nochmals die Methoden und Anwendungsmöglichkeiten des vorliegenden Mietspiegels.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Vorbemerkung

Mietspiegel sind Übersichten über die ortsüblichen Vergleichsmieten, die neben ihrer Begründungsfunktion für Mieterhöhungsverlangen und Erkenntnismittel zur Ermittlung der konkret üblichen Vergleichsmiete insbesondere durch ihren Vorteil der Objektivität die Transparenz auf den Wohnungsmärkten verbessern.

Mietspiegel haben damit eine Befriedungsfunktion, weil sie für Transparenz auf den Wohnungsmärkten sorgen. Sie dienen Mietern weit mehr als Gutachten oder Vergleichswohnungen als Orientierung, um selbst die ortsübliche Vergleichsmiete einschätzen zu können und vermeiden daher überflüssige Prozesse. Daneben erleichtern Mietspiegel den Vermieterinnen und Vermietern die ihnen obliegende Begründungs- und prozessuale Darlegungslast bei Mieterhöhungsverlangen (§ 558a Absatz 2 und 3 BGB). Der Vorzug von Mietspiegeln besteht auch darin, dass ordnungsgemäß aufgestellte Mietspiegel in der Regel auf einer sehr breiten Tatsachenbasis beruhen.

Die Aufstellung von Mietspiegeln ist eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Dabei ist zwischen einfachen Mietspiegeln nach § 558c BGB und qualifizierten Mietspiegeln nach § 558d BGB zu unterscheiden.

Ein qualifizierter Mietspiegel ist gemäß § 558d Absatz 1 BGB ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Ein qualifizierter Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen und nach vier Jahren neu zu erstellen (§ 558d Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 BGB). Bei einem qualifizierten Mietspiegel gilt die Vermutung, dass die in ihm bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben (§ 558d Absatz 3 BGB).

Qualifizierte Mietspiegel sind damit ein wichtiges Instrument zur Transparenz lokaler Wohnungsmärkte für die Mieter- und für die Vermieterseite, insbesondere bezüglich der Frage zulässiger Mieterhöhungen. Durch die Erhebung und Auswertung einer Vielzahl von Daten nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen ist eine hohe Objektivität gewährleistet. Die Anerkennung durch die Gemeinde oder durch die Interessenvertreter beider Seiten, Mieter- und Vermieterseite, stellt die notwendige Neutralität sicher.

Die materielle Richtigkeit eines Mietspiegels unterliegt der zivilgerichtlichen Kontrolle. Dies allerdings nicht in einer isolierten Klage, sondern inzident im

Rahmen der Berechtigung einer Mieterhöhung und damit im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage zwischen Vermietern und Mietern.

2. Materielle Richtigkeit des Mietspiegels

- Benachteiligung der Vermieter, die vor dem 1. Januar 2000 Modernisierungsmaßnahmen an ihrer Wohnung durchgeführt haben

Eine Benachteiligung der Vermieter, welche vor dem 1. Januar 2000 Modernisierungsmaßnahmen an ihrer Wohnung durchgeführt haben, ist nach den Ausführungen der Stadt nicht gegeben.

Im Vorfeld zur Erstellung des aktuellen Mietspiegels haben die kommunale Statistikstelle der Stadt, der Haus- und Grundbesitzerverein sowie beide Mietervereine eine aktualisierte Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen zur Bestimmung der Baualtersklassen im Mietspiegel für die Stadt beschlossen. Bislang wurde aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen ein fiktives – sogenanntes „mietspiegelrelevantes“ – Baualter über die Anwendung einer Formel ermittelt, sodass in Folge die Modernisierungen tendenziell zu einer höheren Miete führten. Diese Methode zur Berücksichtigung von Modernisierungsinvestitionen wurde im aktuellen Mietspiegel geändert. Im Mietspiegel werden die Mieten jetzt nach dem jeweiligen Baualter des Gebäudes ausgewiesen. Je jünger das Gebäude ist, desto höher sind in der Regel auch die im Mietspiegel ausgewiesenen Mieten – mit Ausnahme weniger Baualtersklassen.

Grund für die geänderte Methodik zur Einstufung von Modernisierungsinvestitionen war, die Vorgehensweise für die Anwender des Mietspiegels bei der Handhabung dieses Aspektes zu vereinfachen und (teil)modernisierten Wohnraum transparenter anzugeben. Überdies sollte durch die Ausweisung von separaten Mieten für (teil)modernisierte Wohnungen in den entsprechenden Baualtersklassen der früher auftretenden Kritik, die Modernisierungen der Vermieter würden teilweise zu einer Minderung der Miete führen, entsprochen werden.

Bei dem vorherigen Mietspiegel aus dem Jahr 2019 wurden die exakten Daten der jeweiligen Modernisierungsmaßnahmen benötigt, um deren Effekt auf das sogenannte „mietspiegelrelevante Baualter“ zu ermitteln. Diese Vorgehensweise hat sich in der Anwendung als kompliziert herausgestellt und wurde leider in der Praxis nicht immer richtig umgesetzt.

Im Übrigen konnte es durch die Anwendung des mietspiegelrelevanten Baualters auch geschehen, dass die zu erzielende Miete sank, weil die Wohnung durch die Modernisierungsinvestitionen in eine günstigere Baualtersklasse eingruppiert wurde. Neben der Marktlage in den einzelnen Baualtersklassen konnte nicht nur in der Stadt Pforzheim beobachtet werden, dass insbesondere in großzügigen Altbauwohnungen aus der Vorkriegszeit mitunter höhere Mieten festgelegt werden konnten als in den Baualtersklassen der unmittelbaren Nachkriegszeit. Es ergab sich zu-

dem eine Art von „Verwässerungseffekt“ in den Baualtersklassen durch das Aufrücken von Wohnungen in das früher angewandte mietspiegelrelevante Baualter, sodass die Baualtersklassen durch die Anwendung der ehemaligen Methode gewissermaßen „durcheinander“ gerieten. Dies ist nun ausgeschlossen, da die Wohnungen jetzt in ihrer ursprünglichen Baualtersklasse bewertet werden, die ortsübliche Vergleichsmiete der als (teil)modernisiert geltenden Wohnungen jedoch separat ausgewiesen wird. Die Miete einer (teil)modernisierten Wohnung liegt nun höher, oder zumindest nicht niedriger, als die einer nicht modernisierten Wohnung.

Im aktuellen Mietspiegel der Stadt kann nun über die Anzahl der Modernisierungsmaßnahmen in den letzten 20 Jahren sehr einfach beurteilt werden, ob die Wohnung als (teil)modernisiert gilt oder nicht.

Die Auswertung der Mieter- und Vermieterdaten, welche dem aktuellen Mietspiegel zugrunde liegen, hat ergeben, dass ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen nicht modernisierten Wohnungen und (teil)modernisierten Wohnungen eintritt, wenn in vier von neun möglichen Kategorien seit dem 1. Januar 2000 Modernisierungsmaßnahmen seitens der Vermieter getätigt wurden. Dies hat neben der einfacheren Beurteilungsmöglichkeit den weiteren Vorteil, dass neben den Vermietern – welche die Zeitpunkte der Modernisierungsmaßnahmen gut kennen – nun auch die Mieter deutlich besser abschätzen können, ob sie eine als (teil)modernisiert geltende Wohnung bewohnen.

Im Ergebnis ist dies ein gängige Vorgehensweise, die in zahlreichen Mietspiegeln Anwendung findet, außerdem können auf diese Weise auch Modernisierungen realitätsnäher abgebildet werden.

Dass nur noch Modernisierungen der letzten 20 Jahren (also seit dem 1. Januar 2000, da die Mieten des Oktober 2020 die Datengrundlage des Mietspiegels bilden) miteinbezogen werden, entspricht ebenfalls der gängigen Vorgehensweise und hat mehrere Gründe: Zum einen, dass auch diese grundsätzlich wohnwertsteigernden Merkmale gewissen Abnutzungseffekten unterworfen sind. Um ein Beispiel zu nennen: Fenster, welche in diesem Jahrtausend erneuert wurden, sind als hochwertiger zu bewerten als Fenster, welche vor 50 Jahren in den 1970ern ersetzt wurden. Zum anderen hat die Erfahrung auch gezeigt, dass es insbesondere Mietern, aber auch Eigentümern schwer fällt zu erkennen, ob Modernisierungen durchgeführt wurden, wenn diese schon lange zurückliegen.

Modernisierungen, welche vor über 20 Jahren durchgeführt wurden, können zwar nicht mehr im Bereich der Kriterien für (teil)modernisierte Wohnungen berücksichtigt werden, dennoch wirken sich diese Investitionen über Berücksichtigungsmöglichkeiten im Bereich der Ausstattung der Wohnungen nach wie vor mit aus, wenn diese die Beurteilung der Wohnungsausstattung tatsächlich erhöhen. Analog zu den (teil)modernisierten Wohnungen wurden im Mietspiegel der Stadt auch Mieten für Wohnungen mit gehobener Ausstattung ermittelt. So können, um bei dem Bei-

spiel zu bleiben, Fenster, welche zwar vor dem Jahr 2000 modernisiert wurden, in den Kriterien für die Ausstattung weiterhin als „gut“ bewertet werden und somit zur Kategorisierung der Wohnung in eine gehobene Ausstattung beitragen.

Fortwährende Investitionen in wohnwertsteigernde Merkmale werden nach ihrer statistischen Signifikanz damit entweder im Bereich des Modernisierungsstandes oder im Bereich der Ausstattungsmerkmale einer Wohnung berücksichtigt.

Nach den Ausführungen der Stadt kann damit nicht von einer Benachteiligung von Vermietern, welche vor dem 1. Januar 2000 ihren Wohnraum modernisiert haben, gesprochen werden.

- Der Mietspiegel entspreche, weil er in einigen Segmenten fallende Mieten aufweise, nicht der Realität steigender Mieten

Nach den Ausführungen der Stadt ergeben sich in vereinzelten Fällen gegenüber dem letzten Mietspiegel keine größeren Mietpreissteigerungen.

Da das Baualter entscheidend für die Mietpreisgestaltung ist, wurde beim aktuellen Mietspiegel eine differenziertere Unterscheidung nach Baualtersklassen vorgenommen. So wurde zum Beispiel die ehemals ausgewiesene „Altbauklasse“ mit dem Baualter vor dem 1. Januar 1960 in zwei weitere Baualtersklassen (vor dem 21. Juni 1948 und 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1959) ausdifferenziert. Durch die explizite Ausweisung von Gebäuden älteren Baujahres ist eine Trendumkehr in einzelnen Tabellenfeldern möglich.

Ein Rückgang der durchschnittlichen Nettokaltmieten in vereinzelten Tabellenfeldern kann zudem durch das marktrelevante Verhältnis von Angebot und Nachfrage oder durch weitere Veränderungen in der Grundgesamtheit erklärt werden. Grundsätzlich gilt jedoch: Der Mietspiegel repräsentiert die tatsächliche ortsübliche Vergleichsmiete auf dem freien Mietwohnungsmarkt und spiegelt somit bestmöglich die Realität wieder.

- Der Mietspiegel entspreche auch deshalb nicht der Realität, weil die ausgewiesenen Mieten politisch gewollt seien

Beim Mietspiegel der Stadt handelt es sich um einen sogenannten qualifizierten Mietspiegel nach § 558d BGB. Er wurde anhand anerkannter wissenschaftlicher Methoden erstellt und vom Haus- und Grundbesitzerverein sowie den Mietervereinen in Form eines Beschlussprotokolls am 11. März 2021 als qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

3. Soziale Wohnraumförderung

Das Land Baden-Württemberg fördert mit großen finanziellen Aufwand den Bau von Sozialmietwohnungen. Den Bauherren werden dafür Förderdarlehen und Förderzuschüsse gewährt. Als Gegenleistung verpflichten sich die Bauherren für einen bestimmten Zeitraum sogenannte Belegungs- und Mietbindungen

zu beachten. Die Belegungsbindung bestimmt den Personenkreis, an den vermietet werden darf. Das sind Personen mit niedrigen Einkommen. Die Mietbindung begrenzt die Höhe der Miete. Die Miete ist niedriger als bei vergleichbaren Wohnungen.

Die soziale Mietwohnraumförderung richtet sich dabei nach Regelungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes und dient dem Zweck, Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, mit Wohnraum zu versorgen. Von einer unzulässigen, weil sachlich nicht gerechtfertigten, Privilegierung dieser Zielgruppen der sozialen Mietwohnraumförderung kann deshalb nicht gesprochen werden.

Die soziale Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, auch von privaten Bauherren in Anspruch genommen werden. Auf die aktuelle Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2020/2021 wird verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

16. Petition 16/5532 betr. Informationen der Landesregierung zur Corona-Verordnung Absonderung

Der Petent beanstandet, dass das verwendete Symbolbild zur Bebilderung der Webseite der Landesregierung zur Corona-Verordnung Absonderung nicht die Realität darstelle und fordert, dass das Bild gegen ein anderes Bild ausgetauscht werden und ein entsprechender textlicher Hinweis auf unterschiedliche Quarantäne-Situationen ergänzt werden soll.

Das Bild auf besagter Webseite ist ein sogenanntes Symbolbild zur Illustration einer beispielhaften Quarantäne-Situation in den eigenen vier Wänden. Symbolbilder werden auf Internetseiten breit eingesetzt. Es handelt sich hierbei um einen normalen redaktionellen Vorgang. Zweck der Webseite ist es, über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Absonderungsfällen zu informieren. Es besteht kein Anlass, die inhaltliche Gestaltung der Webseite nach Wunsch des Petenten anzupassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

17. Petition 16/5133 betr. Maskenpflicht im ÖPNV

Der Petent wurde am 3. Dezember 2020 von einem Fahrscheinprüfer kontrolliert. Der Petent beanstandet seine Behandlung durch die kontrollierende Person und fordert Maßnahmen durch den Verkehrsverbund, um den Vorfall aufzuklären. Weiterhin fordert der Petent, dass durch qualitätssichernde Maßnahmen sichergestellt wird, dass sich Vorfälle dieser Art nicht wiederholen. Schließlich fordert der Petent, das Verhalten der beiden Fahrkartenprüfer scharf zu rügen und zu missbilligen und in der Zukunft im Benehmen mit dessen Arbeitgeber auf die Dienste des betreffenden Prüfers zu verzichten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent wurde am 3. Dezember 2020 vom Fahrausweisprüfdienst angesprochen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein Verstoß gegen die Maskenpflicht festgestellt. Die Kontrolle wurde von Mitarbeitern des vom Verkehrsverbund für die Fahrscheinkontrollen beauftragten Unternehmens durchgeführt. Die Vorkommnisse bei der Durchführung der Kontrolle sind zwischen dem Petenten und dem zur Stellungnahme aufgeforderten Verkehrsverbund und dem Unternehmen streitig.

Der Petent trägt vor, er sei mit dem Vorwurf konfrontiert worden, dass er gegen die Maskenpflicht verstoße. Er habe jedoch lediglich zum Konsumieren seines Mineralwassers die Maske kurzfristig abgenommen. Er sei aufgefordert worden, seinen Personalausweis herauszugeben. Er sei vom Fahrscheinprüfer ob seines Alters als „junger Mann“ betitelt worden. An einer Haltestelle habe er das Fahrzeug verlassen und sei dann von den zwei Kontrolleuren sowohl körperlich als auch durch Drohung mit einem empfindlichen Übel daran gehindert worden, den Bahnsteig zu verlassen, um auf die Polizei zu warten. Der Petent führt weiter aus, dass das Verhalten des Fahrscheinprüfers strafrechtlich relevant sei und eine Freiheitsberaubung und Nötigung sei. Er habe Strafanzeige gestellt.

Aus Sicht des Verkehrsverbundes und des beauftragten Unternehmens kam es zu keinem strafrechtlich relevanten Verhalten. In der Stellungnahme des Verkehrsverbundes wird eingeräumt, dass fälschlicherweise bei der Fahrscheinkontrolle mitgeteilt wurde, dass auch das kurzfristige Absetzen der Maske zum Essen und Trinken verboten sei. Auch habe die Ansprache des Petenten als „junger Mann“ nicht den Qualitätsanforderungen entsprochen. Ein strafbares Verhalten sei jedoch nach Sachlage nicht ersichtlich. Der betroffene Prüfer sei von seinem Vorgesetzten über seine Fehleinschätzung bezüglich der Maskenpflicht und die nicht den Qualitätsstandards entsprechende Ansprache des Kunden belehrt worden. Bisher habe es keinerlei Beanstandungen des Prüfverhaltens dieses Mitarbeiters gegeben. Auch sei der Vorfall seitens des Verkehrsverbundes zum Anlass genommen worden, das Prüfpersonal im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen nochmals gesondert zum Umgang mit Fahrgästen im Rahmen der Kontrolle der Maskenpflicht zu sensibilisieren.

Die Aufklärung des Sachverhaltes ist nicht vollständig möglich. Das Vorliegen einer strafbaren Handlung müsste in einem Strafverfahren geklärt werden.

Fest steht, dass der Fahrscheinprüfer fälschlich über die Maskenpflicht belehrte und eine nicht adäquate Ansprache des Petenten wählte („junger Mann“).

Der Verkehrsverbund stellt klar, dass das Prüfungspersonal – entgegen der Vermutung des Petenten – keinerlei Provision erhalte für die Feststellung von Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen, beziehungsweise für vereinnahmte Vertragsstrafen und erhöhte Beförderungsentgelte. Zudem werde das Prüfungspersonal regelmäßig in einem achtwöchigen Rhythmus in Form von Arbeitsgesprächen, darüber hinaus in Form von weiteren unterjährigen Veranstaltungen, insbesondere auch im Umgang mit den Kunden, geschult. Auch überprüfen Revisoren in den Fahrzeugen täglich das Prüfverhalten des Personals.

Durch die systematische Einbindung von Rücksprachen und Schulungen bestehe ein funktionierender Prozess, der sicherstellt, dass die Mitarbeiter im Umgang mit dem Kunden hinreichend sensibilisiert werden und über die rechtlichen Rahmenbedingungen Kenntnis erlangen. Durch den Einsatz von Revisoren wird eine kontinuierliche Überprüfung der Compliance sichergestellt.

Der Verkehrsverbund und das beauftragte Unternehmen haben sich zum Sachverhalt vollumfänglich geäußert. Da der Verkehrsverbund und das beauftragte Unternehmen durch interne Prozesse sicherstellen, dass das Prüfungspersonal im Umgang mit dem Kunden sensibilisiert wird und durch den Einsatz von Revisoren auch das Prüfungspersonal selbst überprüft wird, sind diese Anliegen des Petenten erfüllt. Das Verhalten des Prüfungspersonals ist insofern zu missbilligen, als der Petent fälschlich eines Verstoßes gegen die Maskenpflicht bezichtigt wurde und eine nicht akzeptable Ansprache des Petenten als „junger Mann“ stattgefunden hat. In dieser Hinsicht kann dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden. Ein weitergehendes Einwirken auf den Verkehrsverbund oder das Unternehmen ist hingegen nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit das Verhalten des Prüfungspersonals zu missbilligen ist und eine gesonderte Sensibilisierung seitens des Verkehrsverbundes stattgefunden hat.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

18. Petition 17/62 betr. Kita- und Schulöffnungen

Die Petentin fordert mit ihrer am 16. Mai 2021 eingereichten Petition einen „Sonderweg“ für die Kindertageseinrichtungen und die Schulen bei der Coronapolitik. Insbesondere wenn die Inzidenz kurzzeitig über 165 liegt und am dritten Tag abends wieder darunter fällt. Außerdem könne es nicht sein, dass bei der Schließung der Einrichtungen die Sonn- und Feiertage bei der Zählung der maßgeblichen Tage berücksichtigt würden, nicht allerdings bei deren Öffnung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der sogenannten Bundesnotbremse Folgendes bestimmt: Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt (§ 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz [IfSG]). Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag, an dem der Präsenzunterricht untersagt ist, an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so tritt an dem übernächsten Tag die Untersagung des Präsenzunterrichts außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage (§ 28b Absatz 3 Satz 7 IfSG in Verbindung mit §§ 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG).

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen war in der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen vom 4. Juni 2021 (Corona VO Kita) geregelt. Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165, ist der Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen mit Ausnahme der Notbetreuung ab dem übernächsten Tag untersagt (§ 6 Absatz 1 Corona-VO Kita). Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 165, so tritt die Betriebsuntersagung an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage (§ 6 Absatz 2 Corona VO Kindertageseinrichtung).

Rechtliche Würdigung:

Hinsichtlich der erwähnten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes besteht für die Landesregierung kein Handlungs- bzw. Regelungsspielraum, da es sich um Bundesrecht handelt. Die genannten Vorschriften wurden in die Corona-Verordnung bzw. Corona-Verordnung Schule lediglich deklaratorisch aufgenommen und inhaltlich übernommen. Die Eingabe wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Bei Überschreiten der Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt. Die entsprechende Anwendung der für Schulen bei Überschreiten des Schwellenwerts von 165 gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltenden Untersagung des Präsenzbetriebs auf Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege ist erforderlich, um die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu einzudämmen und die Kinder sowie das Personal und deren Kontaktpersonen zu schützen. Daher wurden die oben genannten bundesrechtlichen Regelungen auf den frühkindlichen Bereich übertragen.

Zwar betrug die Sieben-Tage-Inzidenz mit Stand vom 3. Juni 2021 landesweit 37,0 und lag damit deutlich unter dem landesweiten Wert von 127,8 zum Stand vom 13. Mai 2021, was Schließungen zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich machte. Dennoch müssen Regelungen getroffen werden, damit dem Normadressaten im Falle einer eventuell wieder steigenden Inzidenz die zu ergreifenden Maßnahmen möglichst frühzeitig bekannt sind.

Die Vorschrift, wonach Sonn- und Feiertage die Zählung der maßgeblichen Tage nicht unterbrechen, dienen der beschleunigten Öffnung der entsprechenden Einrichtungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Schindele

19. Petition 16/4617 betr. Umbau eines Schulgebäudes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine durch das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde am 21. Oktober 2019 erteilte Baugenehmigung zum Anbau eines Schulgebäudes und flexiblen Klassenräumen und der damit verbundenen Nebenbestimmung (Auflage) hinsichtlich des Einbaus eines Aufzugs.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 1. Juni 2018 hat der Verein X (Antragsteller und Bauherr) über die Gemeinde beim Landratsamt einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus eines Schulgebäudes mit Aula und flexiblen Klassenräumen eingereicht. Der Bauherr erhielt am 6. Juni 2018 die Rückmeldung, dass die eingereichten Planunterlagen unvollständig im Sinne der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung sind (Unvollständigkeitsmitteilung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung, LBO). Seitens

der Bauherrschaft wurden am 19. November 2018 geänderte Planunterlagen beim Baurechtsamt eingereicht. Mit Schreiben vom 22. November 2018 wurde die Bauherrschaft durch das Landratsamt darüber informiert, dass das gesamte geplante Vorhaben barrierefrei nach § 39 LBO zu planen ist.

Der Planer teilte dem Landratsamt mit E-Mail vom 26. November 2018 mit, dass die Schule eine private Einrichtung sei. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Schule. Weiterhin sei nicht geplant, Rollstuhlfahrer im Obergeschoss unterzubringen. In diesem Zusammenhang wurde nochmals erläutert, dass die Barrierefreiheit nach § 39 LBO bei Neubauten zu beachten ist. Eine Ausnahmemöglichkeit ist bei dem petitionsgegenständlichen Vorhaben nicht gegeben.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers teilte dem Landratsamt mit Schreiben vom 15. April 2019 mit, dass die Planunterlagen geändert werden und ein Aufzug nun vorgesehen sei.

Die geänderten Planunterlagen mit Darstellung und Planung des Aufzugs wurden eingereicht und im Landratsamt intern am 11. Juli 2020 an die Fachbehörden zur weiteren Prüfung verteilt. Die Baugenehmigung konnte mit Datum vom 21. Oktober 2019 erteilt werden.

Mit Fax vom 25. November 2019 wurde gegen die Baugenehmigung Widerspruch gemäß § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt. Der Widerspruch richtet sich gegen die geforderte Barrierefreiheit. Da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, wurde dieser mit Abgabebericht vom 6. Februar 2020 an das Regierungspräsidium gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zur dortigen Entscheidung vorgelegt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

Die Baugenehmigung für den Anbau eines Schulgebäudes mit Aula und flexiblen Klassenräumen wurde

am 21. Oktober 2018 erteilt. Es handelt sich um einen Anbau mit einem Erd- und Obergeschoss, welcher an das bestehende Schulgebäude im südwestlichen Bereich geplant ist. In den genehmigten Planunterlagen ist im Bestandsgebäude ein Aufzug zur Erschließung des Obergeschosses dargestellt. Dadurch wird das Kriterium der Barrierefreiheit erfüllt.

Die Barrierefreiheit ist in § 39 LBO reglementiert. Nach § 39 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). Nach Absatz 2 Nummer 11 dieser Vorschrift gelten die Anforderungen nach Absatz 1 auch für Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen. Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 LBO dürfen bei Schulen Ausnahmen von der Forderung der Barrierefreiheit entsprechend des § 39 Absatz 3 Satz 1 LBO nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden. Diese Bestandsgebäude sind vor weitergehenden Anforderungen geschützt, wobei ebenfalls ein unverhältnismäßiger Mehraufwand nachzuweisen wäre. Je wichtiger die Maßnahme für das integrative Ziel ist, desto höhere Kosten sind dem Bauherrn zumutbar. Der Gesetzgeber hat als gewissen Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit eine Obergrenze von 20 vom Hundert der „Normalkosten“ genannt. Entscheidend sind die Gesamtkosten der Baumaßnahmen (Grundstückskosten nicht eingerechnet) ohne die Aufwendungen zur Herstellung der Barrierefreiheit. „Normalkosten“ meint die Art der Kostenermittlung aus Erfahrungen abgeschlossener Projekte.

Eine angestrebte schulische Integration behinderter Kinder ist nur möglich, wenn die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die schulische bzw. vorschulische Integration ist für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der allgemeinen Lebenswelt besonders wichtig. Eine Beschulung von beeinträchtigten Kindern nur in den unteren Räumen oder eventuelle nachträgliche Baumaßnahmen dienen nicht der Inklusion. Deshalb sind bei den Neubauten Ausnahmen nach der LBO nicht vorgesehen. Es handelt sich bei dem beantragten Bauvorhaben laut vorgelegten Planunterlagen um einen Anbau an das bestehende Schulgebäude und somit um einen separaten Neubau mit drei Klassenzimmern im Obergeschoss, welche von Schülern und Lehrern genutzt werden sollen. Da keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, kann eine solche nicht rechtmäßig erteilt werden.

Auch die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 56 Absatz 5 LBO liegen nicht vor.

Für atypische Fallgestaltungen, die der Gesetzgeber bei seiner generalisierten Vorgehensweise nicht berücksichtigen konnte, ist die Befreiung nach § 56 Absatz 5 LBO vorgesehen. Dafür sind vier Voraussetzungen vorgesehen:

- das öffentliche Wohl erfordert die Abweichung (Nummer 1) oder es liegt eine offenbar nicht beabsichtigte Härte vor (Nummer 2);

- die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar;
- die Würdigung nachbarlicher Interessen;
- ein atypischer Sonderfall (aus dem Wesen der Befreiung abgeleitet) liegt vor.

Nur selten werden Gründe des Gemeinwohls – etwa der Denkmalschutz – eine Abweichung von der Barrierefreiheit gebieten. Der Gesetzgeber hat gerade gewollt, dass in öffentlichen Einrichtungen, in Schulen, stationären Einrichtungen, Behörden etc. alte Menschen und Menschen mit Behinderung besonders willkommen sind und ihnen eine hindernisfreie Umwelt angeboten wird.

Es liegt auch keine unbeabsichtigte Härte vor. Der Gesetzgeber hat die Beschränkungen und Belastungen des Bauherrn gesehen und sie in Kauf genommen, damit die Verbesserung der Lebensverhältnisse des geschützten Personenkreises einen entscheidenden Impuls erhält. Für diese Auffassung spricht auch die Dogmatik bei der Interpretation des Befreiungstatbestands. Bisher wurde stets eine grundstücksbezogene Härte verlangt, welche im petitionsgegenständlichen Fall nicht vorliegt. Begünstigt sind nur Gründe baulicher Art; berufliche, persönliche oder wirtschaftliche Belange bleiben außer Betracht.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag mit den Planunterlagen mit Darstellung des Aufzugs im Bestandsgebäude standen dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, weshalb ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung bestand.

Zu den in der Petitionsschrift gemachten Vorschlägen B) „Plattformlift“ und C) „Notvorschlag“ ist Folgendes auszuführen:

Zu Variante B) „Plattformlift“: Nach § 39 Absatz 2 Nummer 11 Landesbauordnung (LBO) sind Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art (Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen) so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. In der Landesbauordnung und der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg ist nicht enthalten, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit Anlagen barrierefrei sind. Dies ist den technischen Baubestimmungen zu baulichen Maßnahmen für die Herstellung der Barrierefreiheit in der Norm „DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlage – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ festgelegt. In „4.3.1 Innere Erschließung des Gebäudes Allgemeines“ ist zunächst enthalten, dass barrierefrei erreichbare Ebenen des Gebäudes stufen- und schwellenlos zugänglich sein müssen. Zudem werden Treppen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige nicht als barrierefreie vertikale Verbindung angesehen. Der vorgeschlagene Treppenlift ist unter dem Begriff der geneigten Fahrsteige zu subsumieren und demnach als barrierefreie vertikale Verbindung nicht zulässig.

Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zudem nach Auffassung der Fachkommission Bauaufsicht

der Bauministerkonferenz allenfalls im notwendigen Treppenraum in bestehenden Gebäuden und dann nur zur Erschließung von Wohnungen und/oder vergleichbaren Nutzungen und unter bestimmten Voraussetzungen denkbar. Diese Voraussetzungen sind bei dem Schulanbau, der als Neubau zu werten ist und zudem einen Sonderbau im Sinne von § 38 Absatz 2 LBO darstellt, nicht gegeben, sodass auf den Einbau eines Aufzugs zur Erfüllung der Barrierefreiheit der Geschossebenen im Schulanbau nicht verzichtet werden kann. Der Einbau eines Treppenlifts kann daher den Anforderungen nicht gerecht werden.

Zu Variante C) „Notvorschlag“: Eine spätere Errichtung des Aufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit sieht § 39 LBO nicht vor. Auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit anderen baulichen Maßnahmen von Bürgern wäre kaum nachvollziehbar bzw. zu vermitteln, wenn bei Schulen, die zur Integration für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen sollen, ein verspäteter Einbau des Aufzugs über eine bauordnungsrechtliche Befreiung zugelassen würde. Aus den genannten Gründen liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Anforderungen des § 39 LBO nach § 56 Absatz 5 LBO zur Herstellung der Barrierefreiheit der Geschossebenen für einen späteren Einbau des Aufzugs nicht vor.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden noch folgende Fragestellungen geprüft:

Geprüft wurde, inwieweit zumindest die ebenerdig, und damit schwellenfrei zugänglichen Räumlichkeiten des Neubaus von der Schule genutzt werden können.

Hierzu hat die Prüfung ergeben, dass § 39 Absatz 3 Satz 2 LBO die Ausnahmemöglichkeiten für Schulen und Kindertageseinrichtungen auf die Fälle der Nutzungsänderung und der baulichen Änderung begrenzt. Die schulische und vorschulische Integration ist für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung besonders wichtig. Deshalb sind bei Neubauten Ausnahmen nicht vorgesehen. Ein solches Vorgehen, d. h. die ausschließliche Nutzung der ebenerdigen und damit schwellenfrei zugänglichen Räumlichkeiten durch Personen mit Behinderung wäre nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar.

Vorliegend handelt es sich um einen Schulanbau, der selbstständig nutzbar und eigenständig gegründet ist, sodass die Baumaßnahme einer Neuerrichtung gleichkommt. Eine Ausnahme für den Verzicht des Einbaus eines Aufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit der Geschossebenen gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 LBO hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Geprüft wurde auch, ob nicht zumindest übergangsweise eine zeitlich begrenzte Nutzungsgenehmigung für die Teile des Gebäudes erteilt werden kann, welche die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Barrierefreiheit einhalten (eventuell mit der Auflage, dass die Petenten bzgl. des restlichen Teils des Gebäudes die Barrierefreiheit herzustellen hat) und ob ein pandemiebedingter Mehrbedarf mit einer (befristeten) Ausnahmeregelung berücksichtigt werden kann (der Petent beruft sich auf den dringlichen Mehrbedarf an weite-

ren Räumlichkeiten, um den derzeitigen pandemiebedingten Mehrbedarf gerecht zu werden).

Hierzu ist auszuführen, dass § 39 LBO eine spätere Errichtung des Aufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit nicht vorsieht. Ferner ist eine Ausnahme für den Verzicht des Einbaus eines Aufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit der Geschossebenen gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 LBO nicht möglich.

Abschließend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Im Rahmen der Schulbauförderung freier Träger fördert das Land Baumaßnahmen zur Schaffung des erforderlichen Schulraums an Schulen. Voraussetzung für eine Förderung ist neben dem Vorliegen der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen, dass die Erforderlichkeit einer Schulbaumaßnahme vor deren Beginn von der Schulverwaltung festgestellt wurde und bei der Bewilligungsstelle vor Baubeginn ein vollständiger und entscheidungsreifer Zuwendungsantrag gestellt wurde. Darüber hinaus sind Schulbaumaßnahmen nur förderfähig, wenn der zuwendungsfähige Bauaufwand mehr als 200.000 Euro beträgt.

Nach Mitteilung des Fachministeriums bestehen im Blick auf den geschilderten Sachverhalt in der Petition im Rahmen der Schulbauförderung keine Fördermöglichkeiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Waldbüßer

20. Petition 16/5560 betr. Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt

Der Petent beanstandet eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt gegenüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in einem ihn betreffenden gerichtlichen Verfahren (1.) und begehrt, dass die Einlegung von Petitionen sowie das Publizieren von Presseartikeln ohne Nachteile erfolgen dürfen müsse (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die formale und inhaltliche Qualität der in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt durch den dortigen Psychologischen Dienst verfassten Stellungnahmen für gerichtliche Verfahren wurde durch die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften bislang nicht beanstandet.

Zutreffend ist, dass der vom Petenten beanstandete Bericht mit Blick auf den von ihm ausgeführten Banküberfall versehentlich fünf statt sechs Personen anführt, die der Petent seinerzeit in seiner Gewalt hielt. Bei künftigen Stellungnahmen wird dies berücksichtigt werden.

Ergänzend ist allerdings zu bemerken, dass die zuständige Psychologin dem Petenten vor dem Versand des gegenständlichen Berichts die Gelegenheit gegeben hat, diesen durchzusehen und im persönlichen Gespräch Stellung zu den wiedergegebenen Tatsachen, dargelegten Einschätzungen und Bewertungen zu nehmen, um darüber in einen therapeutischen Austausch zu gelangen. Eine Beanstandung durch den Petenten ist damals nicht erfolgt.

Zu 2.:

Schriftliche Äußerungen von Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Zusammenhang mit deren Behandlung im Justizvollzug – wie Eingaben, Petitionen und auch publizistische Tätigkeit – haben Aktenrelevanz, sodass sie zur Gefangenen- beziehungsweise Sicherungsverwahrtenakte des jeweiligen Insassen gegeben werden müssen. Inhalt und Frequenz entziehen sich nicht einer Bewertung im Rahmen eines therapeutischen Kontextes, soweit sie für die gerichtliche Entscheidung wesentlich sind.

Dies gilt auch für den Petenten. Nachdem die Eindrücke, die der Petent seinen Behandlerinnen und Behandlern im persönlichen Austausch gewährt, begrenzt sind und diese Art der schriftlichen Kommunikation bei ihm einen großen Raum einnimmt, ist die Justizvollzugsanstalt zur aussagekräftigen Erstellung diagnostischer und prognostischer Bewertungen – insbesondere im Hinblick auf die kriminalprognostisch relevante und damit behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörung des Petenten – auf diese Datenbasis angewiesen.

Zutreffend ist, dass die Justizvollzugsanstalt vor diesem Hintergrund auch die publizistische Tätigkeit des Petenten aus Aspekten der Anstaltssicherheit punktuell zur Kenntnis nimmt. Nachteile sind dem Petenten hieraus bisher nicht erwachsen.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein